

Marktgemeinde Tieschen



Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00 Auflageentwurf



Auflagebeschluss: 28.09.2021

Öffentliche Auflagefrist: 18.10.2021 bis 13.12.2021

Öffentliche Versammlung: 04.11.2021

WORTLAUT
ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

der Marktgemeinde
Tieschen



–AUFLAGEENTWURF –
Stand: 21.09.2021

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beedete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

180FR19



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE	4
§ 1 UMFANG UND INHALT	4
§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER	5
§ 3 FESTLEGUNGEN DES ÖEK/ÖEP IM WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE	6
(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume	6
Z.1 Landesentwicklungsprogramm 2009	6
Z.2 REPRO Südoststeiermark	6
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	7
Z.1 Siedlungsschwerpunkt im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	7
Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Aufbauelemente	7
Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen und Freihaltezonen	9
(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan	9
Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen	10
Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen	10
§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN	10
(1) Verwirklichung	10
(2) Mitwirkung	11
(3) Entwicklungsziele für Sachbereiche	11
Z.1 Naturraum und Umwelt	11
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	12
Z.3 Wirtschaft	12
Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen	13
(4) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten	13
Z.1 Entwicklungspriorität 1	14
Z.2 Entwicklungspriorität 2	14
Z.3 Entwicklungspriorität 3	14
§ 5 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN	15
VERFAHRENSBLATT	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg.cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm (Südoststeiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vd	vertreten durch
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Planungsprozess:

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist eine Verordnung, bestehend aus einem Örtlichen Entwicklungsplan und einem dazugehörigen Wortlaut, mit Zielen und Maßnahmen und den erforderlichen Erläuterungen und Motivenberichten.

Jede Gemeinde der Steiermark verfügt über ein Örtliches Entwicklungskonzept; diese Entwicklungskonzepte sind in periodischen Abständen zu überarbeiten, zu revidieren und dabei auch an neue fachliche und rechtliche Erfordernisse anzupassen.

Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan bilden verbindliche Vorgaben für die Ausarbeitung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan darf nicht im Widerspruch zum Entwicklungskonzept, der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum ÖEK und Flächenwidmungsplan stehen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept einer Gemeinde werden bereits beschlossene Entwicklungsziele kritisch analysiert, werden Entwicklungsvarianten und Chancen geprüft und Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten und festzulegen. Das Entwicklungskonzept soll die Perspektiven der Gemeindeentwicklung und ihre räumlichen Konsequenzen umfassend darstellen und festlegen. Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum sollen geregelt werden und nicht zu Konflikten eskalieren.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Südoststeiermark (LGBl. Nr. 92/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Ortsteile Größing, Jörgen, Laasen, Patzen, Pichla bei Radkersburg und Tieschen ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der -analyse (Stand: Jänner 2020), unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes VF 4.00 mit dem Fachausschuss für Raumordnung erarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert bzw. sodann durch den Gemeinderat am 28.09.2021 als Auflage-Entwurf in öffentliche Auflage gebracht.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Tieschen basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Die Marktgemeinde Tieschen liegt im Südosten bzw. am äußersten Rande des Bezirkes Südoststeiermark und grenzt im Norden an die Marktgemeinde St. Anna am Aigen, im Osten an die Marktgemeinde Klöch, im Süden an Halbenrain und im Westen an die Marktgemeinde Straden.

Die Gemeinde ist eine Wohnsitzgemeinde, die durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist. Entlang der Hauptverkehrsachse der L 235 – Steintalstraße finden sich im Süden des Gemeindegebietes bzw. im Süden des Hauptortes Tieschen gewerbliche Nutzungen. Im Nahbereich der L 235 sind vor allem der Hauptort Tieschen und Pichla von Straßenlärm betroffen. Dies betrifft auch die Siedlungsbereiche entlang der L 258 – Laasenerstraße.

Im Gemeindegebiet ist vor allem die Katastralgemeinde Laasen durch Emissionen aus Tierhaltungen geprägt. Entlang des Drauchenbaches sind einzelne Siedlungsbereiche von Hochwasser betroffen.

Überörtliche Festlegungen:

Das Gemeindezentrum der Marktgemeinde Tieschen liegt im Hauptort Tieschen. Der Hauptort ist gem. REPRO als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Die Gemeinde weist keinen Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt auf. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung findet sich in der Verordnung zum Örtlichen Entwicklungskonzept.

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes (REPRO) für die Region Südoststeiermark (LGBl. Nr. 92/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wird das Gemeindegebiet in insgesamt drei Teilräume unterteilt: Diese sind das „Außeralpine Hügelland“, die „Außeralpinen Wälder und Auwälder“ und die „Ackerbaugeprägten Talboden und Becken“.

Außerdem liegen nachfolgende Vorrangzonen im Gemeindegebiet und sind diese als Überörtliche Vorgaben im Rahmen der Revision des ÖEK zu berücksichtigen: „Rohstoffvorrangzonen“ und „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ (welche im Zuge der Harmonisierung zum REPRO Südoststeiermark an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden sollen).

Siedlungsschwerpunkt:

Neben dem Siedlungsschwerpunkt Tieschen (gem. REPRO) wird kein weiterer Ortsteil als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt, da diese die Kriterien für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes nicht erfüllen.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die Marktgemeinde Tieschen eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Gemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2035 einen Bevölkerungszielwert von **rund 1.250 Einwohnern** als realistisch an (aktueller Bevölkerungsstand mit 14.07.2021: 1.201 Einwohner).

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/ -potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Außengrenzenfestlegungen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 bis 17 Jahre festgeschrieben.

Strategische Umweltprüfung:

Die Festlegungen im ÖEK/ÖEP Nr. 5.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan 4.00 haben nach erfolgter Prüfung **keine** negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP Nr. 5.00 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Tieschen außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention zu liegen kommt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Marktgemeinde Tieschen bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.

Tieschen, am

28.09.21

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister
Martin Weber



VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE TIESCHEN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00 AUFLAGEENTWURF

Präambel und Rechtsgrundlage

„VERORDNUNGSENTWURF ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE TIESCHEN GEM. § 24 IVM § 42 StROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 IDF LGBL. NR. 6/2020, AM 28.09.2021 ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE BESCHLOSSENEN ENTWURF DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00 DER MARKTGEMEINDE TIESCHEN, ÖFFENTLICH AUFZULEGEN IN DER ZEIT VON 18.10.2021 BIS 13.12.2021.

DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) StROG 2010) FINDET AM 04.11.2021, UM 19:00 UHR IN DER KÖNIGSBERGHALLE STATT.“

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept (in der Folge kurz „ÖEK“ genannt) Nr. 5.00 der Marktgemeinde Tieschen besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (in der Folge kurz „ÖEP“ genannt) im Maßstab 1:10.000 als Planwerk und dem zugehörigen Erläuterungsbericht (GZ: 180FR19, Stand: 21.09.2021).
- (2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020; in der Folge kurz „StROG 2010“), den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012; in der Folge kurz „LEP 2009“), dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südoststeiermark (LGBl. Nr. 92/2016; in der Folge kurz „REPRO“) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005; in der Folge kurz „SAPRO Hochwasser“) werden die im Wortlaut gelisteten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Marktgemeinde Tieschen kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 42 StROG 2010 in Abstimmung mit dem Leitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept Leitfaden 2.0“ neu festgelegt.

- (3) Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00, Bebauungspläne sowie Baubewilligungen nach dem Stmk. BauG 1995¹, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00 gemäß § 8 (1) und (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, nicht widersprechen.
- (4) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00, dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
- (5) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00 ist gemäß § 42 (8) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes gem. § 37 Abs 3 und 7 leg.cit.) jedenfalls zu ändern.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 5.00 (GZ: 180FR19, Stand der Ausfertigung: 21.09.2021) im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: Oktober 2020 sowie auf Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme/-analyse vom Jänner 2020) und ist dieser integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 der Marktgemeinde Tieschen.
- (2) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00 wurde in enger Abstimmung mit den Mandataren des Gemeinderates ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen vom Raumplanungsbüro Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I/9, 8020 Graz (GZ: 180FR19, Stand der Ausfertigung: 21.09.2021) zusammengestellt und raumordnungsfachlich verfasst.

¹ In der Folge kurz „Stmk BauG 1995“.

§ 3

Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:

Z.1 Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009²**, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, befindet sich das Gemeindegebiet von Tieschen gem. § 2 „Regionen“ innerhalb der Großregion „Südoststeiermark“, bestehend aus den politischen Bezirken Feldbach und Radkersburg.

Z.2 Gem. **Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark³**, LGBl. Nr. 86/2016, wird der Gemeinde Tieschen keine besondere überörtliche Funktion zugeteilt.

Der Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO (Symbol: Stern) Tieschen wird in das Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 übernommen. Er erstreckt sich räumlich über den Hauptort Tieschen entlang der Landesstraße L 235 Steintalstraße, Richtung Norden bis zu den dargestellten Entwicklungsgrenzen zum Ort Pichla, Richtung Süden bis Jörgen und in Richtung Osten einschließlich Kindberg.

a) Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für **Teilräume⁴** des REPRO Südoststeiermark befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume (die jeweiligen Zielsetzungen gem. REPRO finden sich im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 5.00:

- 1) Außeralpines Hügelland⁵ (restliches Gemeindegebiet inkl. Größing, Kindsberg, Aunberg, Patzenberg, Preguckenberg, Oberlaasen, Laasen und Strendlberg)
- 2) Außeralpiner Wälder und Auwälder (großflächige Waldbereiche ndl. von Pichla bei Radkersburg, Waldbereiche südöstlich von Pichla bei Radkersburg, östlich vom Kindsberg und Jörgen, sowie im Westen südwestlich von Preguckenberg an der Gemeindegrenze zu Straden.
- 3) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (östlich und westlich der L 235 Steintalstraße im Bereich des Hauptortes Tieschen und Pichla bei Radkersburg bzw. in Richtung Süden bis zur Gemeindegrenze von Halbenrain.

Die Darstellung bzw. Abgrenzung der Teilräume erfolgt planlich im Differenzplan zum ÖEK 5.00.

² „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009 erlassen wird“, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, in der Folge kurz „LEP 2009“.

³ 86. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

⁴ Diesbezügliche detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 5.00 zu entnehmen.

⁵ großflächige Bauländerweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Bauländerweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Bauländerweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- b) Gemäß § 5 **Vorrangzonen** des REPRO Südoststeiermark befinden sich im Gemeindegebiet nachfolgende Vorrangzonen⁶:
- 1) Landwirtschaftliche Vorrangzonen (nördlich, nordöstlich, südlich und südwestlich des Hauptortes Tieschen).
 - 2) Rohstoffvorrangzone (Steinbruch Klöch der ALAS Baustoff Holding) im Südosten des Gemeindegebietes an der Gemeindegrenze zu Klöch.

(2) **Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen**

Z.1 Siedlungsschwerpunkt im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Der nachfolgend festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt (Übernahme aus dem REPRO) entspricht den Vorgaben des StROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013 und liegt innerhalb des ausreichenden ÖPNV-Angebotes. Im Erläuterungsbericht im Kap. 2.2 „Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde Tieschen“ wird der örtliche Siedlungsschwerpunkt näher dargestellt und begründet.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung⁷ und Aufbauelemente:

Aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“) werden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tieschen die nachfolgenden Gebiete baulicher Entwicklung näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 5.00 plangrafisch dargestellt⁸.

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

a. Wohnen (orange Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.).

⁶ Für erläuternde Textpassagen sh Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 5.00.

⁷ Bezeichnungen in Anlehnung an die geltende Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 80/2016).

⁸ 80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

- b. Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion) (rote Farbgebung)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete. Zusätzlich ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung von erforderlichen Verkehrsflächen und die, die Zentrumsfunktion künftig allenfalls ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.) zulässig.
- c. Industrie, Gewerbe (violette Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Energieversorgungsanlagen, etc.).
- d. Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (braune Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiet, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Gärtnereien etc.).
- e. Tourismus, Ferienwohnen (Magenta Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete sowie der Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen (wie z.B. private wie öffentliche Parkanlagen, Parkplätze etc.).
- f. Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung)
Im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.3 (Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen) zulässig.
- g. Entwicklungspotenziale (Darstellung im Punktraster, Farbe jeweils nach Gebiet baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des ÖEK 5.00 (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus.
Als Potenzial sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B. Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40 m) zulässig.

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen und Freihaltezonen⁹

- a. Eignungszonen für Erholung, Spiel, Sport, Freizeit (grün schraffierte Bereiche) und Energieversorgungsanlagen, usw. (braun schraffierte Bereiche gemäß Entwicklungsplan Nr. 5.00).
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.
- b. Freihaltezonen (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 5.00) werden entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von 10,0 m (ab der Böschungsoberkante gemessen) in Abstimmung mit den Bestimmungen des REPRO Südoststeiermark festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser von Bebauung grundsätzlich freizuhalten.
Es sind folgende Ausnahmebestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Freihaltezone in Anlehnung an die Bestimmungen des SAPRO zulässig (diese gelten nur für bereits überwiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):
- 1) Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich und
 - 2) es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation und
 - 3) die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie z.B. Abflussmulden.

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und im Entwicklungsplan Nr. 5.00 dargestellt:

	Siedlungspolitisch absolut
	Siedlungspolitisch relativ
	Naturräumlich absolut
	Naturräumlich relativ

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ und der überwiegenden Konsumation um eine örtübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz, 30-40 m) überschritten werden.

⁹ Bezeichnung und Darstellung gem. PZVO 2016, sh Entwicklungsplan Nr. 5.00.

Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-4

- a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Grünraumelemente) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar sind und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie) wurden nicht festgelegt.

Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-7

- a. Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (z.B. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes - Ensembleschutz) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (z.B. eingefrorene Rechtsbestände, Entwicklungspotenziale) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b. Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit lfd. Nr.) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (z.B. keine Nutzungskollisionen zu erwarten, Entwicklung von innen nach außen) ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe von ca. 30 – 40 m zulässig sind.

§ 4

Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Jene Ziele und Maßnahmen, die unmittelbare räumliche Auswirkungen haben und die im Entwicklungsplan nicht ausreichend dargestellt werden können, sind im Wortlaut anzuführen.

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

(2) Die Gemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

(3) **Entwicklungsziele für Sachbereiche**

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein generelles Bekenntnis der Marktgemeinde Tieschen zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung dar und sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde kann jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen (vgl. § 4 (1) des Wortlautes zum ÖEK Nr. 5.00).

Z.1 Naturraum und Umwelt

- a) Schützen, Erhalten und Verbessern der Gewässer und weitestgehende Freihaltung unberührter Uferbereiche samt der Ufervegetation.
- b) Unterschutzstellung der von Hochwasser gefährdeten Siedlungsgebiete v. a. im Bereich des Drauchen- und Pleschbaches.
- c) Erhaltung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes bzw. dessen Funktion als ökologischer Ausgleichsraum. Einhalten des erforderlichen Windwurfgürtels in den nachfolgenden Planungsinstrumenten.
- d) Bedachtnahme auf das vorherrschende Orts- und das charakteristische Landschaftsbild – v.a. als wesentliches Angebotsselement für den Tourismus - in seiner Vielfalt bei allen künftigen Planungsmaßnahmen.
- e) Weitestgehende Freihaltung ökologisch wertvoller Flächen von jeglicher Verbauung (z.B. Feuchtwiesen, Magerrasen, Trockenwiesen, Waldränder, Trockengebiete, Grünzone, Gewässer, Grünlandstreifen) und Bewahrung bzw. langfristige Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.
- f) Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete (Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 14 und des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36) durch Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild. Verpflichtende Festlegung von Bebauungsplänen gem. § 40 (4) Z.3 StROG 2010 idGF. bei unbebauten nicht vollwertigen Baulandflächen über 3.000 m².
- g) Bedachtnahme auf die kleinklimatischen Gegebenheiten im Zuge weiterer Bautätigkeiten (Freihaltung von Frischluftzubringern über nachfolgende Planungsinstrumente).

- h) Weitestgehende Freihaltung und Schutz der Hochwasserabflussgebiete an den Fließgewässern von gewässerunverträglichen Nutzungen und Bebauungen.
- i) Die Lärm- und Geruchsbelastungen der Wohngebiete sollen so gering als möglich gehalten werden und Hintanhaltung etwaiger Nutzungskonflikte über die geordnete Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- a) Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 1.250 Einwohnern bis zum Jahr 2035.
- b) Schützen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermeidung von Nutzungskonflikten über die Darstellung von Schutzabständen.
- c) Verbesserung der Altersstruktur durch Förderung der Zuwanderung, insbesondere von Jungfamilien durch Schaffung neuer Bauplätze vor allem im Siedlungsschwerpunkt Tieschen.
- d) Orientierung des Wohnungsangebotes an der Nachfragestruktur, unter Berücksichtigung geförderter Formen (z.B. geförderter Wohnbau). Schaffung der Verfügbarkeit von neuen Baulandgrundstücken durch Baulandmobilisierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 5.00 werden für alle neuen Baulandfestlegungen unter 3.000 m² privatwirtschaftlichen Maßnahmen festgelegt.
- e) Bewusstseinsbildung der Bevölkerung durch Bauberatungstage vor allen Bauverhandlungen gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung, dem Bausachverständigen und dem Ortsbildsachverständigen.

Z.3 Wirtschaft

Primärer Sektor:

- a) Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft.

Sekundärer Sektor:

- b) Sicherung der erforderlichen Flächen für Betriebserweiterungen und -neugründungen/-ansiedlungen, vor allem entlang der verkehrlich gut erschlossenen Bereiche (L 235).
- c) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

- d) Stärkung der Gemeinde durch die Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam mit der Marktgemeinde Klösch und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Tertiärer Sektor/Handel, Dienstleistungen, Tourismus:

- e) Der Fremdenverkehr soll als Wirtschaftsfaktor der Gemeinde ausgebaut werden.
- f) Sicherstellung von Flächen für das Forschungsgebiet des Ludwig-Boltzmann-Institutes im Rahmen der Ausgrabungen „kulturelles Naturerbe rund um den Königsberg“ und das Forschungszentrum „Königsberg Research Center“.
- g) Erhöhung der Qualität der bestehenden Beherbergungsbetriebe und weiterer Ausbau von Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten (z.B. Urlaub am Bauernhof, „Dorfgasthaus“).
- h) Kleinräumige Vermischung von miteinander verträglichen Nutzungen im Gemeindegebiet, insbesondere Sicherung der für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- i) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen über die Sicherstellung von ausreichenden Flächen für ansiedlungswillige Betriebe innerhalb der langfristig festgelegten Entwicklungsgrenzen – Festlegung von Vorbehaltsflächen für Industrie- und Gewerbegebiet im Flächenwidmungsplan.

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen

- a) Kontinuierlicher Ausbau/ Erweiterung der Ver- und Entsorgungssysteme im Einklang mit der weiteren Entwicklung (Solar- und Photovoltaikanlagen – Alternativenergien vorwiegend auf Dachflächen und möglichst nicht als Freiflächenanlagen).
- b) Erhaltung und Pflege wertvoller Elemente des Orts- und Landschaftsbildes (z.B. Pfarrkirche Tieschen, Kapellen, Bildstöcke u.a.m.) und Instandhaltung von Altbauten.
- c) Weiterentwicklung des kulturellen und sportlichen Angebots und Sicherung erforderlicher Einrichtungen (z.B. Freibad, Campingplatz, Spielplätze, Beachvolleyballplatz, Tennisplatz).
- d) Stärkung des öffentlichen Verkehrs durch das Vulkanlandtaxi.

(4) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten und zielgerichteten Baulandentwicklung. Die Entwicklung (Arrondierung) von Siedlungsgebieten auch mit niedriger Entwicklungspriorität ist im Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren dann zulässig, wenn die technischen Infrastrukturvoraussetzungen gegeben sind und keine wesentliche Verschlechterung des Mobilitätsfaktors (vgl. Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 – Flächenbilanz) erreicht wird und eine Entwicklung von innen nach außen gewährleistet bleibt.

Z.1 Entwicklungspriorität 1

Hauptort und Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Tieschen inkl. Kindsberg:

- a) Erhaltung und planmäßige Erweiterung der einzelnen Funktionen zur bedarfsgerechten Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an öffentlich-sozialen sowie privat-gewerblichen Einrichtungen für die Bevölkerung der Gemeinde.
- b) Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung/ Arrondierung der Siedlungsstruktur.
- c) Gliederung und Schutz der bestehenden Siedlungsräume durch Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan.
- d) Erhaltung des städtebaulichen Maßstabes in den Einfamilienwohnhausgebieten und maßvolle Nachverdichtung unter Maßgabe der Raumverträglichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen infrastrukturellen Leistungsfähigkeit (z.B. Kanal).
- e) Rücksichtnahme bei künftiger Baulandverwertung auf allenfalls vorhandene Beeinträchtigungen (Lärm-Staub-Erschütterungsemissionen).
- f) Nutzung von Bestandszufahrten zur L 235 bzw. Schließung von Zufahrten und Schaffung gemeinsamer Anbindungen.
- g) Stärkung der Wohnfunktion in Bereichen außerhalb von Immissionen

Z.2 Entwicklungspriorität 2

Siedlungsgebiete Pichla bei Radkersburg, Jörgen, Größing:

- a) Bedarfsorientiertes Schließen von unbebauten Lücken und maßvolle Arrondierung unter Berücksichtigung der Entwicklung von innen nach außen
- b) Absicherung bestehender Tierhaltungsbetriebe über die Festlegungen des Entwicklungsplanes
- c) Erhaltung der Wohnqualität und Arrondierung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der gegebenen Lärmimmissionen, Naturgefahren, der bestehenden Tierhaltungsbetriebe und Freihaltung von ausreichenden Grünflächen

Z.3 Entwicklungspriorität 3**Siedlungsgebiete Alla, Aunberg-Nord, Aunberg-Ost, Aunberg-Süd, Preguckenberg, Patzenberg, Unterlaasen, Oberlaasen, Strendlberg, Gewerbegebiet im Süden:**

- a) Bedarfsorientiertes Schließen von unbebauten Lücken, geringfügige Erweiterungen
- b) Absicherung bestehender Tierhaltungsbetriebe über die Festlegungen des Entwicklungsplanes
- c) Erhaltung der Wohnqualität unter Berücksichtigung der gegebenen Lärmimmissionen, Naturgefahren, der bestehenden Gewerbe- und Tierhaltungsbetriebe

§ 5**Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan – fünftes Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Tieschen, GZ: 180FR19) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 inkl. Entwicklungsplan der Marktgemeinde Tieschen tritt das Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan außer Kraft.

Tieschen, am

28.09.21Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde TieschenDer Bürgermeister
Martin Weber

MARKTGEMEINDE TIESCHEN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

KUNDMACHUNG (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020) ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gemäß § 24 Abs 4 StROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE AM 28.09.2021 (gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Kundmachung vom	GZ: <i>Arb03/2021-T08</i>
Anschlag am	Datum: <i>28.09.21</i>
Abnahme am	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
Öffentliche Auflage in der Zeit von 18.10.2021 bis 13.12.2021	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 StROG 2010)
ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010)	GZ:
am 04.11.2021, 19:00 Uhr, in der Königsberghalle	Datum:
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gemäß § 24 Abs 9-12 StROG 2010)	KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGSBESCHIDES (gemäß § 24 Abs 13 StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rechtskraft mit
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 vd MAG. CHRISTINE SCHWABERGER
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9
 TEL: 0316/833170



180FR19	Graz,	21.09.2021	
Geschäftszahl	Ort	Stand d. Ausfertigung	Rundsiegel/ Unterschrift

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

der Marktgemeinde
Tieschen



–AUFLAGEENTWURF –
Stand: 21.09.2021

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

180FR19

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME.....	2
1.1 Allgemeines zur Gemeinde Tieschen.....	2
1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	4
1.3 Beschreibung der Ortsteile	5
1.3.1 KG Größing.....	5
1.3.2 KG Jörgen.....	5
1.3.3 KG Laasen.....	6
1.3.4 KG Patzen	6
1.3.5 KG Pichia bei Radkersburg	7
1.3.6 KG Tieschen	7
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN.....	9
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN.....	9
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00.....	9
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012).....	9
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Südoststeiermark“ (LGBl. Nr. 92/2016)	9
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung	14
2.1.5 SAPRO Windenergie	14
2.2 Siedlungsschwerpunkte	15
2.2.1 Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO	15
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung.....	16
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	16
2.2.4 Entwicklungsgrenzen.....	18
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN.....	20
3.1 Naturraum und Umwelt	20
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention.....	20
3.1.2 Gewässer	21
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	24
3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde.....	25
3.1.5 Klima	26
3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	28
3.1.7 Lärm	28
3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.....	29
3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan.....	30
3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete	32
3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	34
3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen.....	36
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region OSTsteiermark.....	38
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft	38
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen.....	39
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung	39
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz.....	40
3.3.4 Haushalte und Wohnungen	40
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung.....	41

3.3.6	Soziale Infrastruktur	42
3.4	Wirtschaft	43
3.4.1	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt.....	44
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft	48
3.4.3	Industrie und produzierendes Gewerbe.....	48
3.4.4	Dienstleistungen.....	48
3.4.5	Tourismus	48
3.5	Technische Infrastruktur.....	49
3.5.1	Abwasserbeseitigung:.....	49
3.5.2	öffentliche Gebäude	49
3.5.3	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	49
3.5.4	Wasserbetrieb.....	50
3.6	Verkehr	50
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV):.....	50
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV):	51
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGEGEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN	53
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung.....	53
4.1.1	Vergleich mit dem Entwicklungsplan Nr. 4.00.....	53
4.1.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	54
4.2	Geänderte Planungsvoraussetzungen.....	55
4.2.1	Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark:	55
4.2.2	Stmk. Planzeichenverordnung 2016.....	55
4.2.3	Bauwunschartfrage.....	56
4.2.4	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	56
4.2.5	Stmk. Raumordnungsgesetz.....	56
4.3	Neufestlegungen der Ziele und MaSSnahmen.....	57
4.4	Bestandsanpassungen.....	57
4.5	Differenzplan/ Differenzliste/ Begründung U. Erläuterung/ SUP-Prüfung.....	57
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	67
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	67
5.2	UVP-G/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention	67
6	BEILAGEN.....	68

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Jänner 2020 (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.steiermark.com (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Südoststeiermark (unmaßstäblich).....	10
Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Südoststeiermark (unmaßstäblich).....	11
Abbildung 6 – Übersichtskarte Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich)	14
Abbildung 7 - räumliche Abgrenzung ÜSSP (unmaßstäblich).....	15
Abbildung 8- Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich).....	16
Abbildung 9-Gebiete mit baulicher Entwicklung – Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016.....	17
Abbildung 10 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016.....	19
Abbildung 11– Darstellung von Höhenschichten, unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.....	20
Abbildung 12– Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich).....	21
Abbildung 13– Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich).....	23
Abbildung 14 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich).....	28
Abbildung 15– Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich).....	31
Abbildung 16 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at).....	35
Abbildung 17– Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten.....	37
Abbildung 18– Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	38
Abbildung 19– Bevölkerungsentwicklung 1869-2019 (Quelle: Statistik Austria).....	39
Abbildung 20– Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011).....	40
Abbildung 21– steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich).....	43
Abbildung 22– Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 14.04.2020 (unmaßstäblich).....	51
Abbildung 23– Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich).....	52
Abbildung 24– Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011).....	54

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	40
Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria).....	41
Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	42
Tabelle 4 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria).....	42
Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	43
Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria).....	44
Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria).....	45
Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	46
Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria).....	47
Tabelle 10 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	48
Tabelle 11 – JDTV-Werte 2011- 2014 (digit. Atlas Stmk.)	50

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg.cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Die Pumpernig & Partner ZT GmbH wurde seitens der Marktgemeinde Tieschen beauftragt, die Revision des geltenden Örtlichen Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF raumordnungsfachlich zu begleiten.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Südoststeiermark (LGBl. Nr. 92/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Marktgemeinde Tieschen aus dem ÖEK Nr. 4.00 (Verfasser: Arch. DI Kerschbauer-Depisch) evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im fünften Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Tieschen basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR GEMEINDE TIESCHEN

Die Marktgemeinde Tieschen liegt in der südöstlichen Steiermark (Gerichtsbezirk Feldbach und politischer Bezirk Südoststeiermark) und umfasst auf einer Fläche von ca. 18,1 km² 1.219 Einwohner (Stand 1. Jänner 2019). Mit Stichtag 14.07.2021 weist die Gemeinde 1.201 Einwohner auf.

Tieschen liegt inmitten des Südoststeirischen Wein- und Thermenlandes in einer Höhe von 260 Meter über dem Meer. Die Gemeinde gliedert sich in sechs Katastralgemeinden:

- 66309 Größing (177 ha)
- 66316 Jörgen (319 ha)
- 66320 Laasen (357 ha)
- 66326 Patzen (169 ha)
- 66328 Pichla bei Radkersburg (586 ha)
- 66335 Tieschen (208 ha)

Die benannten Ortschaften der Gemeinde sind: (Einwohner Stand 1. Jänner 2019):

- Größing (124)
- Jörgen (159)
- Laasen (192)
- Patzen (188)
- Pichla bei Radkersburg (250)
- Tieschen (306)

Tieschen grenzt im Norden an die Marktgemeinde St. Anna am Aigen, im Osten an die Marktgemeinde Klöch, im Süden an Halbenrain und im Westen an die Marktgemeinde Straden.



Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich)

Die Marktgemeinde Tieschen ist Mitglied des „steirischen Vulkanlandes“. 1999 wurde der Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes gegründet, und damit auch der Name „Vulkanland“. Dies dient dazu, sämtliche Aktivitäten in der Region mithilfe der Regionsmarke „Steirisches Vulkanland“ zu bündeln und sichtbar zu machen.

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Jänner 2020) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert.

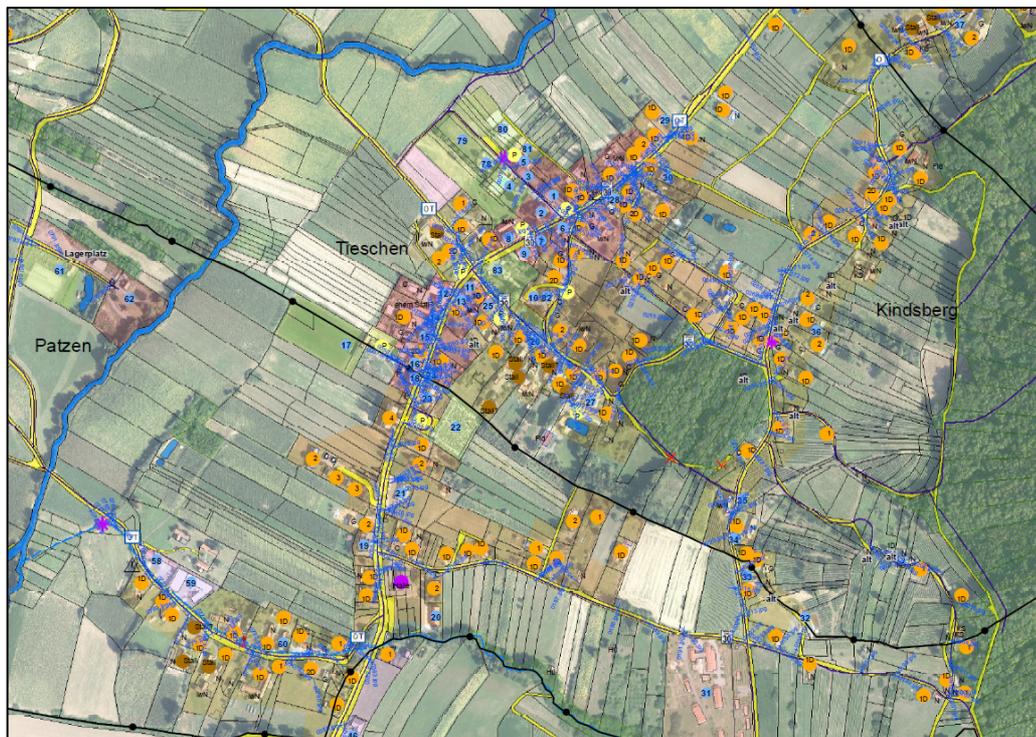


Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Jänner 2020 (unmaßstäblich)



Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.steiermark.com (unmaßstäblich)

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

An dieser Stelle erfolgt eine alphabetische Reihung der Ortsteile:

- Größing
- Jörgen
- Laasen
- Patzen
- Pichla bei Radkersburg
- Tieschen

1.3.1 KG Größing

Ortsteil Größing

Der Ortsteil Größing liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes, östlich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Straden. Im Zentrum dominiert eine Nutzungsdurchmischung aus landwirtschaftlicher Nutzung mit teilweiser Tierhaltung sowie Gartenbau und Wohnnutzung in verdichteter Anordnung in Osthanglage.

Der nördliche und südliche Bereich des Ortsteiles wird überwiegend durch eine Einfamilienwohnhausbebauung in offener Bauweise mit Nebengebäuden geprägt und bestehen dort noch großflächige und attraktive Baulandpotenziale.

Ortsteil Alla:

Der bandförmige Siedlungssplitter Alla liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes, südöstlich des Ortsteils Größing, entlang der von Osten nach Westen verlaufenden Gemeindestraße. Der Bereich wird überwiegend durch Einfamilienwohnhäusern sowie einem landwirtschaftlichen Betrieb (Obstbau) geprägt und bestehen noch attraktive, unbebaute Baulandpotenziale.

Bereich Aunberg-Nord:

Der Ortsteil Aunberg-Nord liegt im Norden des Gemeindegebietes, südlich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde St. Anna am Aigen und unmittelbar östlich der Landesstraße L 257 Pichlastraße. Der Bereich in teilweiser Hanglage wird überwiegend durch Einfamilienwohnhäuser sowie einem landwirtschaftlichen Betrieb (Obstbau) geprägt.

1.3.2 KG Jörgen

Ortsteil Jörgen

Der Ortsteil Jörgen liegt im Süden des Gemeindegebietes. Vor allem der Bereich entlang der Dorfstraße sowie des Jörgenbaches wird durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, mit teilweiser Tierhaltung in verdichteter Anordnung geprägt. In Richtung Norden und Süden wird der Ortsteil durch eine bestehende Einfamilienwohnhausbebauung samt Nebengebäuden in teilweiser Hanglage geprägt und befinden sich dort attraktive, unbebaute Baulandflächen.

Im östlich des Ortsteils Jörgen angrenzenden Wald liegt ein aufgelassener Steinbruch mit eingebauten Basaltstufen als Sitztribünen, welcher als Veranstaltungsort (Naturbühne) genutzt wird.

Im Süden, unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Halbenrain befindet sich ein gewerblich genutzter Siedlungssplitter (Lagerhaus) mit Potenzialflächen.

1.3.3 KG Laasen

Ortsteil Unterlaasen:

Der Ortsteil Unterlaasen liegt westlich des Drauchenbaches und nördlich der Landesstraße L 258 Laasenerstraße in ebenem Gelände und wird durch bestehende landwirtschaftliche Betriebe (überwiegend mit Tierhaltung) sowie einem Weingut geprägt.

Ortsteil Oberlaasen

Im westlichen Gemeindegebiet von Tieschen gelegener Siedlungskern in teilweiser Hanglage, welcher sich entlang der Landesstraße L 258 Laasenerstraße befindet. Der Siedlungsbereich weist landwirtschaftlich geprägte Strukturen (Tierhaltung und Obstbau - Folientunnel) auf, welche teilweise durch Bereiche mit Wohnnutzung durchzogen werden.

Ortsteil Preguckenberg

Der Siedlungsansatz Preguckenberg besteht aus zwei Siedlungssplittern und befindet sich im Westen des Gemeindegebietes, östlich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Straden und stellt einen im Hügelland gelegenen Wohnstandort samt großzügigen Nutzflächen für den Weinbau dar. Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb samt Dienstleistung (Buschenschank) im Freiland.

Ortsteil Strendlberg

Der Siedlungsansatz Strendlberg befindet sich im südlichen Anschluss an den Ortsteil Oberlaasen. Der Ortsteil wird durch eine Nutzungsdurchmischung aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung und untergeordnet Wohnnutzung geprägt. Im Ortsteil Strendlberg befinden sich großflächige unbebaute Potenzialflächen.

1.3.4 KG Patzen

Ortsteil Patzen:

Der Ortsteil Patzen liegt im unmittelbaren südlichen Anschluss an den Hauptort Tieschen. Der Ortsteil wird überwiegend durch Wohnnutzung sowie untergeordnet landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt. Im Westen befinden sich der Bauhof der Marktgemeinde sowie Betriebsstätten für Weinbaubetriebe.

Östlich der Landesstraße L 235 Steintalstraße sind Gewerbebetriebe angesiedelt und befinden sich in ebenem Gelände noch attraktive, unbebaute Potenzialflächen.

Westlich des Drauchenbaches liegen Freizeiteinrichtungen (Paintball) sowie ein Lagerplatz und die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde.

Im Osten der Katastralgemeinde Patzen liegt ein Siedlungssplitter, der durch zahlreiche, teils kleinvolumige Bauten eines Beherbergungsbetriebes geprägt wird, der über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist. Das dort angesiedelte JUFA bietet neben Urlaub am Bauernhof auch eine Vinothek und einen Genussladen an.

Ortsteil Patzenberg

Der Siedlungsbereich Patzenberg liegt im Westen des Gemeindegebietes in Osthanglage. Der Ortsteil wird durch bestehende Einfamilienwohnhäuser samt Nebengebäuden in offener Bebauung geprägt. Im nördlichen Anschluss befinden sich zahlreiche Siedlungsbestände (Wohngebäude und Kellerstöckl) im Freiland sowie innerhalb eines festgelegten Auffüllungsgebietes im Freiland.

1.3.5 KG Pichla bei Radkersburg

Ortsteil Pichla:

Der Ortsteil Pichla liegt nordöstlich des Hauptortes Tieschen, entlang der Landesstraße L 235 Steintalstraße. Der Siedlungsbereich wird durch eine Vielzahl an Nutzungen geprägt. Es befinden sich bestehende Einfamilienwohnhäuser samt Nebengebäuden in offener Bebauung, landwirtschaftliche Betriebe (mit teilweiser Tierhaltung), Gastronomiebetriebe, Gewerbebetriebe sowie Direktvermarkter für den Wein- und Obstbau im gegenständlichen Ortsteil. Im Richtung Südosten wird der Ortsteil durch Waldflächen und in Richtung Nordwesten durch den Drauchenbach begrenzt.

Ortsteil Aunberg-Süd

Der südliche Siedlungssplitter weist landwirtschaftlich geprägte Strukturen (Tierhaltung und Obstbau) auf, welche durch Bereiche mit Wohnnutzung durchzogen werden. Im Umgebungsraum befinden sich zahlreiche Gebäudebestände im Freiland.

Der nördliche Siedlungssplitter wird überwiegend durch Einfamilienwohnhäuser samt Nebengebäuden in offener Bebauung in teilweiser Hanglage und untergeordnet durch Weinbaubetriebe geprägt.

1.3.6 KG Tieschen

Ortsteil Tieschen (Ortszentrum/Hauptort):

Als Ortszentrum mit zentralen Funktionen, die ein öffentliches und privates Güter- und Leistungsangebot des täglichen Bedarfs umfassen, weist der Ortskern von Tieschen eine dichte, städtebaulich gesehen, einheitliche Verbauung auf. Der Großteil der öffentlichen Einrichtungen (Gemeindeamt, Kirche, Kindergarten, Volksschule etc.) sowie privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen (Lebensmittelhandel, Bäckerei etc.) liegen im Bereich des Marktplatzes sowie entlang der Landesstraße L 235 Steintalstraße. Die gute verkehrstechnische Anschließung an die Hauptverkehrsträger sowie die vorhandene, soziale Infrastruktur bilden sehr gute Voraussetzungen für eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Der Bereich entlang der Dorfstraße wird durch eine Nutzungsdurchmischung aus landwirtschaftlichen Betrieben/ Hofstellen (teilweise mit Tierhaltung) und Einfamilienhastrukturen geprägt. Zusätzlich befinden sich in Richtung Südosten im untergeordneten Ausmaß Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

Der südliche Teil des Hauptortes (südlich der Katastralgemeindegrenze) wird durch Geschosswohnbauten sowie Einfamilienwohnhausbebauung geprägt. Unmittelbar südlich der Katastralgemeindegrenze befinden sich der Sportplatz sowie der Friedhof der Marktgemeinde. Im untergeordneten Ausmaß befinden sich hier öffentliche Einrichtungen (Feuerwehr, Allgemeinmediziner) sowie großflächige Baulandpotenziale für Wohnen innerhalb der langfristig festgelegten Entwicklungsgrenzen.

Ortsteil Kindsberg:

Der Ortsteil Kindsberg befindet im östlichen Anschluss an den Hauptort Tieschen. Dieser wird überwiegend durch eine Einfamilienwohnhausbebauung samt Nebengebäuden geprägt und befindet sich am Fuße des Königsberges (462 m). Weiters befinden sich dort untergeordnet Kellerstöckl und ist dieser Bereich durch Nutzungsflächen für den Weinbau charakterisiert.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00

- Verwaltungsgrenzen der Marktgemeinde Tieschen
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- Verkehrsinfrastruktur, Bushaltestellen
- Hochspannungsfreileitungen –
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Landschaftsschutzgebiete, etc.)
- Haltestelleneinzugsbereich
- Gemeinde-, Katastralgemeindegrenzen
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmale (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz)
- Altlastenverdachtsflächen
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (5.000 m)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)

Gemäß § 2 des Stmk. LEP 2009 besteht die Südoststeiermark aus den politischen Bezirken Feldbach und Radkersburg.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Tieschen keiner zentralörtlichen Einstufung zugeordnet.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Südoststeiermark“¹ (LGBl. Nr. 92/2016)

Der Hauptort Tieschen ist als Siedlungsschwerpunkt festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen.

¹ 92. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Südoststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

VORRANGZONEN § 5

Legende

-  Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Rohstoffvorrangzonen
-  Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

-  Regionale Zentren
-  Teilregionale Zentren
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

-  Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
-  Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Ökologische Korridore
-  Wald
-  Gewässer
-  Fließgewässer
-  Eisenbahn
-  Eisenbahn Projekte
-  Autobahnen, Schnellstraßen
-  Landesstraßen [B]
-  Landesstraßen [L]
-  sonstige Straßen
-  Straßenprojekte
-  Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs

-  Bezirksgrenzen
-  Gemeindegrenzen

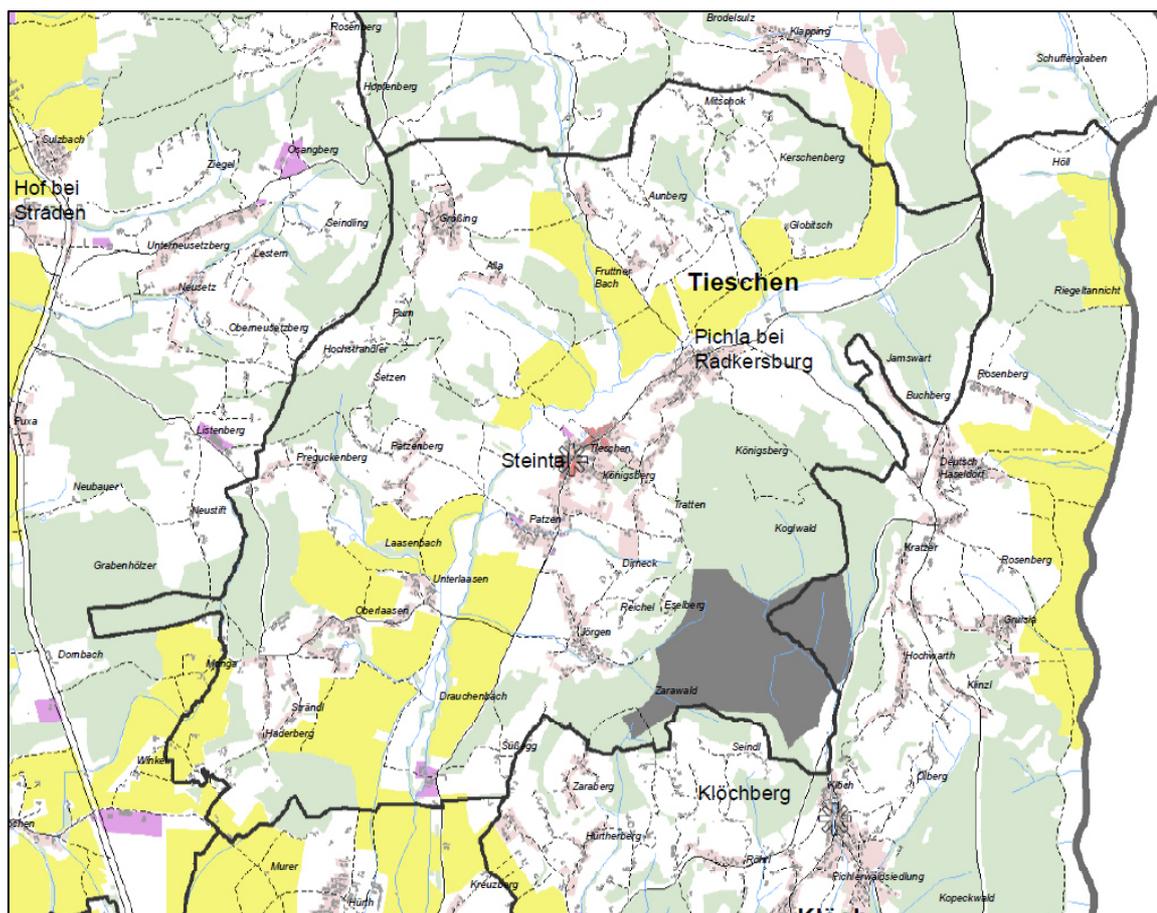


Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Südoststeiermark (unmaßstäblich)

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO:

Gem. rechtswirksamem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark ist die Marktgemeinde Tieschen keiner gesonderten Funktion zugeordnet.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die Marktgemeinde Tieschen umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO Südoststeiermark:

Es befinden sich zahlreiche, zum Teil großflächige Landwirtschaftliche Vorrangzonen sowie eine Rohstoffvorrangzone im Gemeindegebiet.

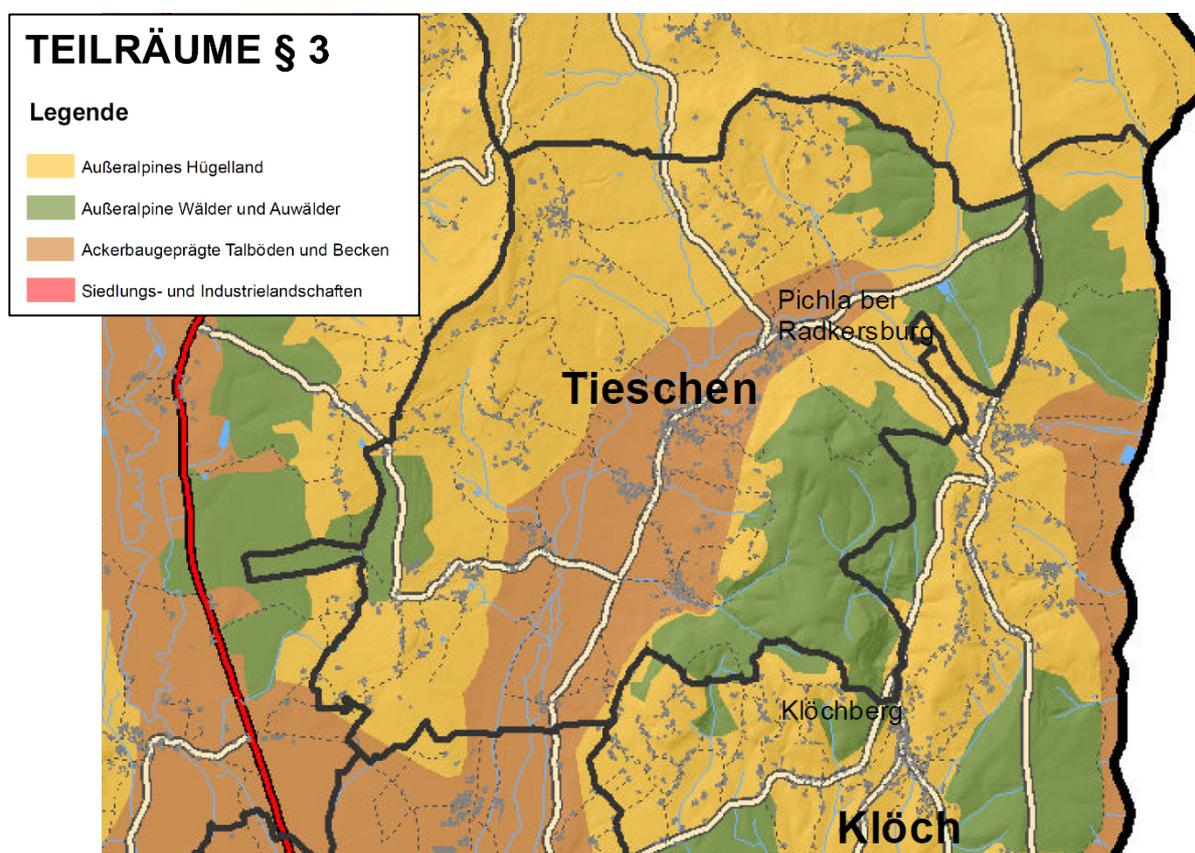
2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Südoststeiermark (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Außeralpines Hügelland
2. Außeralpiner Wälder und Auwälder
3. Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

Die Darstellung der Abgrenzung der Teilräume erfolgt im Differenzplan zum Entwicklungsplan.

2.1.3.3 Außeralpines Hügelland (ockerfarben dargestellte Flächen):

Die Südoststeiermark wird landschaftsräumlich durch das außeralpine Hügelland dominiert. Durch eine stark wechselnde Topografie entsteht ein sehr abwechslungsreiches und attraktives Erscheinungsbild dieses Landschaftstyps. Auf den sonnenexponierten Gunstlagen der Region dominiert der Weinbau. Waldflächen befinden sich überwiegend nordseitig.

Neben einer fortschreitenden Zersiedelung und der damit einhergehenden Zerstückelung und Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Bonitäten besteht auch das Problem der Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grenzertragsböden.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert ein landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des Auflageentwurfes zum Flächenwidmungsplan die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen (siehe Anhang)

2.1.3.4 Außeralpine Wälder und Auwälder (dunkelgrün dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftsraum beinhaltet die Mischwälder auf Terrassen und Riedeln sowie Auwälder mit hoher ökologischer Wertigkeit. Über ihre ökologische Funktion hinaus haben diese Wälder auch starke Bedeutung für Freizeit und Naherholung, unterliegen aber auch einem Nutzungsdruck seitens der Siedlungsentwicklung, der landwirtschaftlichen Produktion und der Rohstoffwirtschaft (Lehm und Schotterabbau). Gerade auf die Ränder ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Nutzungsintensität der außeralpinen Wälder und Auwälder der Region ist sehr unterschiedlich. Die Wälder und Waldränder haben aus naturschutzfachlicher und kleinklimatischer Sicht sowie aufgrund des allgemein geringen Waldanteils eine große Bedeutung und unterliegen durch landwirtschaftliche Produktion, Rohstoffgewinnung und Siedlungsentwicklung einem hohen Nutzungsdruck und großen Nutzungskonflikten.

Ziele und Maßnahmen:

- Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

2.1.3.5 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (braun dargestellte Flächen):

Bei den ackerbaugeprägten Talräumen handelt es sich im Freiland um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen (vorwiegend Körnermaisproduktion).

Im unteren Murtal liegen die ackerbaugeprägten Flächen teilweise auf den ursprünglichen Auwaldflächen und den daran anschließenden Terrassen, die durch grundwassertragende Schotter gekennzeichnet sind. Großflächige Schottervorkommen bilden die Grundlage für den Schotterabbau in Form von Nass- und Trockenbaggerungen.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung aber auch ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften in der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugeprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Wohnnutzung konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonderes hohes Maß an räumlicher Abstimmung

Ziele und Maßnahmen:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
- Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Südoststeiermark.
- Erforderliche Darstellung der Teilräume im Differenzplan zum Entwicklungsplan.

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Für die Marktgemeinde Tieschen ist für Einkaufszentren mangels zentralörtlicher Einstufung eine Verkaufsfläche von max. 800 m² für Lebensmittel zulässig.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019, finden sich in der Marktgemeinde Tieschen keine Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen von Windkraftanlagen.

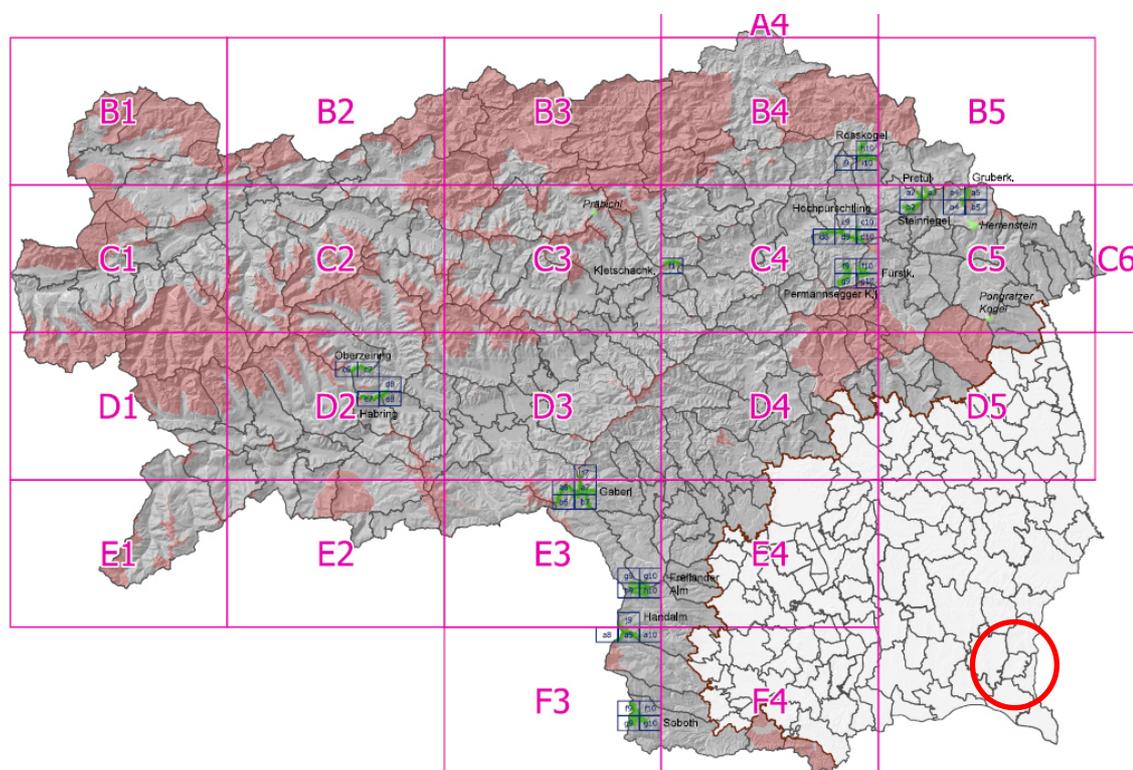


Abbildung 6 – Übersichtskarte Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich)

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 wurden in der Marktgemeinde Tieschen keine weiteren Örtlichen Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Die Überprüfung gem. § 22 (5) StROG 2010 bzw. gem. „Leitlinie für die Beurteilung Örtlicher Siedlungsschwerpunkte“, herausgegeben von der Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung (2013) ergab, dass die einzelnen Siedlungsbereiche den geforderten Kriterien (Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und technischer Infrastruktur usw.) nicht entsprechen.

Die einzelnen Siedlungsansätze erreichen gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung und sind daher nicht als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 festzulegen.

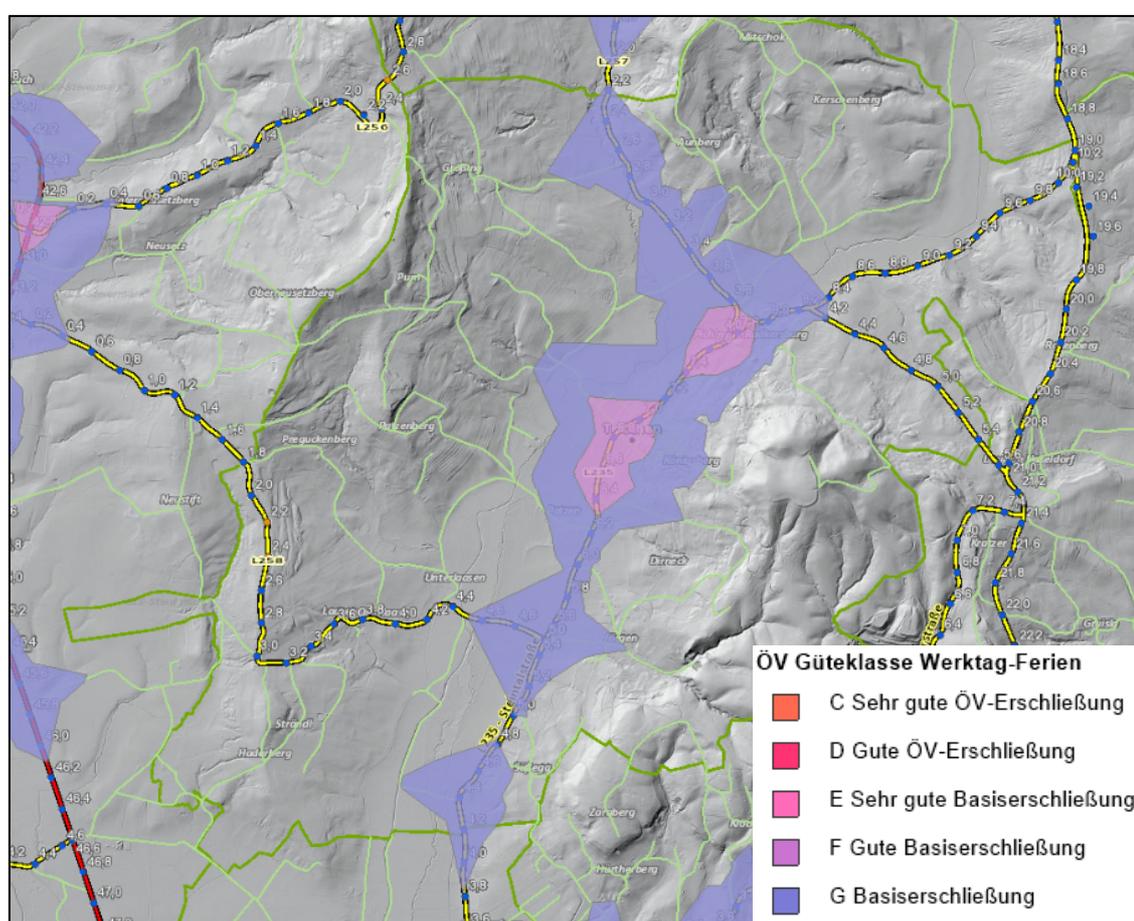


Abbildung 8- Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 5.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung des Entwicklungsplanes Nr. 4.00 auf Basis der Bestandsaufnahme (2020) und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst.

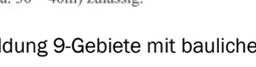
Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen

Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Markt-gemeinde Tieschen und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspoliti-schen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abge-stimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel- und Sportplätze) sowie öffentli-cher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungs-plan Nr. 5.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Fachausschusssitzungen geführt wurde, zugrunde. Insbesondere ori-entieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 5.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwar-tenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungs-perioden abdecken.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung Ebene Name	Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
a) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 0	Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)	bew	W + + B - P R S T	WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential
b) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 0	Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)	bew	Z + + B - P R S T	ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)
c) BESTAND POTENTIAL  127 - 0 - 255	Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)	bew	I + + B - P R S T	INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)
d) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 127	Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)	bew	E + + B - P R S T	EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)
e) BESTAND POTENTIAL  38 - 19 - 0	Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)	bew	L + + B - P R S T	LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)
f) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 255	Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)	bew	T + + + B - e P R ef S f T	TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohnggebiet f = nur Ferienwohnggebiet
g) BESTAND POTENTIAL 	Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°	bew	W+Z + + B - P R S T	BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

Abbildung 9-Gebiete mit baulicher Entwicklung – Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern usw. absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung und bei Wahrung der Entwicklung von innen nach außen zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
a)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
b)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpolr + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Numerierung Zusatz siehe a)

<p>c)</p> 	<p>Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis</p>	<p>ewgr</p>	<p>nata + 1 2 3 4 ...</p>	<p>NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)</p>
<p>d)</p> 	<p>Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis</p>	<p>ewgr</p>	<p>natr + 1 2 3 4 ...</p>	<p>NATURRÄUMLICH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe c)</p>

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine örtliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 10 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Tieschen (Gemeindegkennzahl: 62368) umfasst eine Katasterfläche von rund 18,1 km² und gehört dem politischen Bezirk Südoststeiermark an. Das Gemeindegebiet umfasst flache Bereiche, aber auch teilweise Hügellandschaften mit steileren Hängen.



Abbildung 11- Darstellung von Höhenschichten, unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb des oststeirischen Riedellandes. Recht gut eingebürgerte Bezeichnung für das aus tertiären Lockergesteinen aufgebaute Riedelland östlich der Mur, dass durch die breiten Täler von Raab, Feistritz und Lafnitz in 3 voneinander getrennte, physiognomisch jedoch sehr ähnliche Teile gegliedert wird. Die Grenze zum Gebirge ist lokal unterschiedlich scharf ausgebildet. Im Zwickel zwischen Lafnitz und Feistritz sowie am Nordrand des Unteren Murtales werden größere Areale von altpleistozänen Platten eingenommen, und lokal treten im Südosten des Gebietes aus dem Riedelland kleine, aus vulkanischen Gesteinen des Tertiärs aufgebaute Bergländer bzw. Erhebungen hervor. Von diesen wurden die drei größten als Teilgebiete hervorgehoben (Stradner Kögel, 609 m, Gleichenberger Kögel, 598 m, und Klöcher Massiv, 462 m), wozu jedoch bemerkt werden muss, dass sie sich nur schlecht abgrenzen lassen.

3.1.1.2 Alpenkonvention:

Die Marktgemeinde Tieschen befindet sich zur Gänze außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention und kommen somit die geltenden Bestimmungen nicht zu tragen.

3.1.2 **Gewässer**

Das Hauptfließgewässer ist der Drauchenbach, welcher im nordöstlichen Gemeindegebiet als Pleschbach bezeichnet wird.

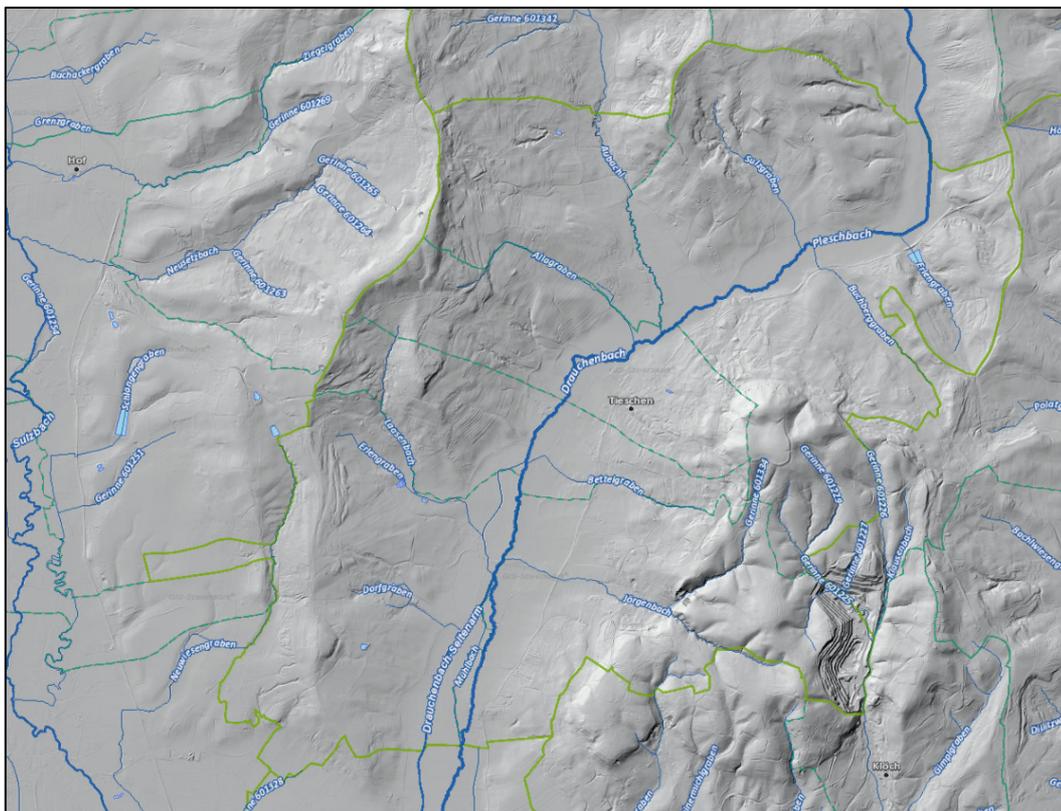


Abbildung 12- Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen undgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der aktuellen HQ_{30/100}-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Anschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Gemeinde nicht vorliegend) und
3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ₁₀₀ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Betreuungskompetenz: Alle Gewässer im Gemeindegebiet werden seitens der Bundeswasserbauverwaltung betreut.

3.1.2.2 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

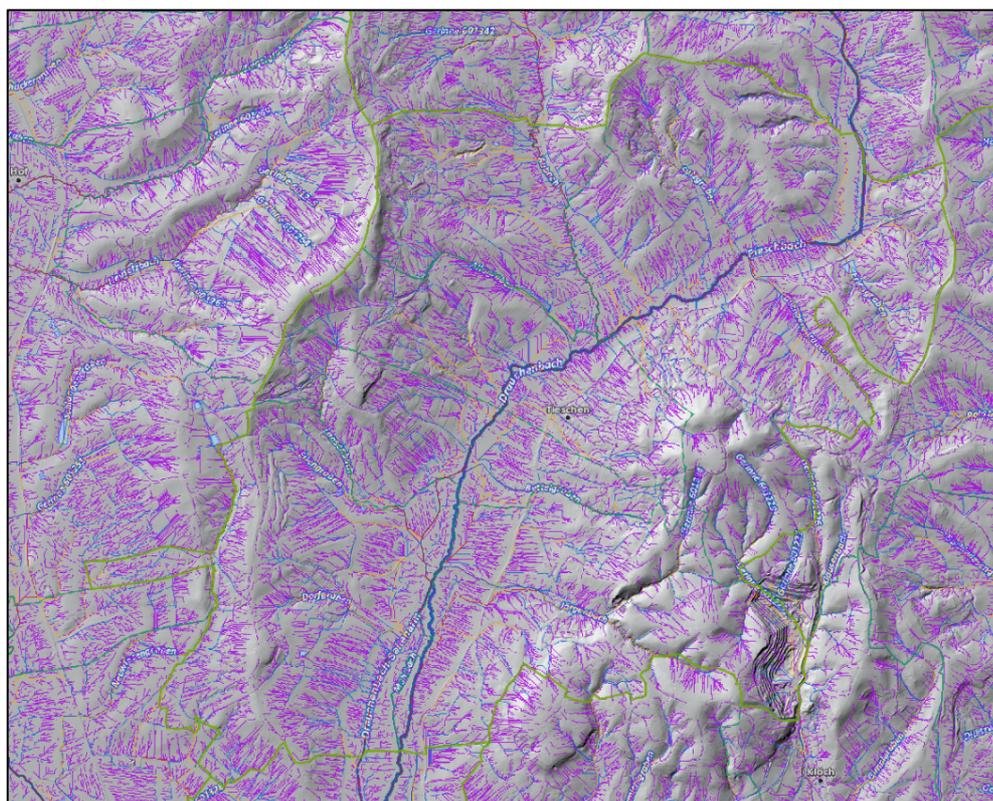


Abbildung 13- Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Keine Festlegung neuer Entwicklungspotenziale in Hochwasserüberflutungsbereichen
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Festlegung von Freihaltegebieten/Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse

bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwasser einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung, 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden².

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten

² <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf

der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb der Klimaregionen Südoststeirisches Riedelland (A.1) und Unteres Murtal mit zugehöriger Terrassenlandschaft (A.5).

A.1 Südoststeirisches Riedelland

Diese Zone umfasst das tertiäre Riedelland im südöstlichen Alpenvorland, wobei die Kernzone die Mur-Raab-Wasserscheide darstellt.

Zu den Riedeln (langgezogene Rücken bis etwa 550m Seehöhe inkl. Stradner Kogel bis 600m) gesellen sich in dieser Zone die sogenannten Grabenlandtäler, wodurch bei einer Reliefenergie von ca. 100 bis ca. 200m ein geländeklimatisch sehr komplexer Bereich besteht. Bei einer klimatischen Beurteilung ist daher diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf Grund seiner Lage südlich des Alpenhauptkammes weist das Klima dieser Zone kontinental getönte Züge auf, wobei dies in erster Linie die Tallagen betrifft, während die Riedellagen ein thermisch ausgeglichenes Klima aufweisen.

Die Zahl der Frosttage schwankt zwischen 130-140d/a in den kalten Seitentalbecken und 80-90 in den Gunstlagen von Klösch. Klösch darf als wärmstes Gebiet in der Steiermark angesehen werden, es überschreitet das Jahresmittel von 9,5°C und lokal in den Weinhängen in Südexposition werden auch 10°C erreicht! Die Zahl der Sommertage steigt auf ca. 60d/a in den Talsohlen und 40 in den Riedellagen. Die Vegetationsperiode beträgt für 5°C auf den Riedeln 240-250d/a, in den kalten Tallagen nur 230d/a.

Bezüglich der Niederschlagsverhältnisse ist der Jahresgang kontinental (Kirchbach/Stmk: Jänner 26,2 mm, Juli 117,5 mm, Jahr: 820,7 mm). Die Sommerniederschläge beruhen vorwiegend auf Konvektionsniederschlag (Gewitter: ca. 40d/a damit relativ gewitterreich und auch hagelgefährdet), wobei die absoluten Maxima in 24 Stunden 100 - 130mm erreichen können.

Die Winter sind schneearm und auf den Riedeln ausgesprochen mild (Zahl der Tage mit Schneedecke 60-70d/a, in den Südhängen 30-40d/a, in den Nordhängen 80-90d/a). Die Zahl der Niederschlagstage erzielt einen Rahmen von 95-105d/a.

Hinsichtlich der relativen Sonnenscheindauer ist zwischen einem benachteiligten Winterhalbjahr infolge häufigen Hochnebels (Bad Gleichenberg Dez. 27 %) und einem bevorzugten Sommer zu unterscheiden (August 58,7 %, Jahr: 45 %).

Eine Begünstigung weisen im Winterhalbjahr nur die Lagen oberhalb der beständigen Nebeldecken auf (z.B. Stradner Kogel, Dezember ca. 35%). Was die Nebelverhältnisse angeht, kommen die geländeklimatischen Unterschiede stark zum Ausdruck.

In den Ungunstlagen sind Werte bis knapp über 100d/a, auf den Riedeln hingegen ca. 30-40d/a zu erwarten. Bezüglich der Durchlüftung sind die Riedelrücken bevorzugt (Edelstau-

den 2m/s als Jahresmittelwert, Max. im April mit 2,5m/s, Min. im Dez. mit 1,7m/s), während die Tallagen von den lokalen Talwindsystemen abhängig sind und speziell in den Beckenlagen eine erhöhte Kalmenhäufigkeit aufweisen (lokal über 60%, Jahresmittel bei 1m/s und darunter). Bei den allochthonen Bedingungen sind einerseits der Nordföhn bei Rückseitenwetterlagen und der Südföhn (Jauk) anzuführen. Die Zahl der Tage mit Nordföhn lässt sich mit ca. 50d/a angeben; Starkwinde aus nördlichen Richtungen treten zwar öfters auf, sie erfüllen jedoch nicht immer die Kriterien für den Föhn. Ähnlich ist es auch mit dem Jauk, wobei mit etwa 30-40d/a zu rechnen ist.

Der Jauk bewirkt vor allem im Frühjahr einen oft beträchtlichen Vegetationsvorsprung und zählt daher zu den auffälligsten Klimamerkmalen des südöstlichen Alpenvorlandes. So wurden unter Jauk am 17.12. 1989 Maxima bis 20,4 °C gemessen. Im Zusammenhang mit der ungünstigen Durchlüftung in den Tallagen ist auch die verstärkte Inversionsgefährdung zu sehen, die in den Beckensohlen 70-80% aller Nächte betreffen kann, auf den günstigen Riedeln (oberhalb einer Seehöhe von 400-450m) hingegen mitunter unter 50% (z.B. der Stradner Kogel), da sie schon oft über den seichten Inversionen im Sommerhalbjahr liegen. Bioklimatisch ist wichtig, dass diese Zone speziell in den Tallagen eine Wärmebelastung aufweist und die Zahl der Tage mit Schwüle 30-40d/a, lokal im Unteren Murtal bis 50 erreichen kann.

A.5 Unteres Murtal mit zugehöriger Terrassenlandschaft

Die Zone zeichnet sich durch Windarmut im Winterhalbjahr und damit verbundener großer Nebelbereitschaft aus; abschnittsweise erreicht die Zahl der Tage mit Nebel 100 d/Jahr und mehr. Dies betrifft speziell die Talaue und die Niederterrasse, während die höheren Terrassen nicht thermisch begünstigt sind, sondern auch deutlich nebelärmer sind.

Hinsichtlich der Schadstoffausbreitung ist vor allem das Murtalwindssystem verantwortlich, wobei es nachts in den Bereichen mit der Einmündung der Seitentäler zu Verzahnungen mit den Talauswinden kommt. Dies betrifft vor allem das Sulm- und Laßnitztal, im Weiteren auch die vergleichsweise kleineren Seitentäler im Grabenland. Der nächtliche Murtalauswind erfasst dabei generell nicht die Talsohle, wo zumeist Kalmen dominieren.

Die Frostgefährdung ist im Leibnitzer Feld vor allem in der Talaue erhöht, im Raum Mureck sind aber auch einige Abschnitte der Niederterrasse betroffen.

Der Raum Bad Radkersburg schneidet hinsichtlich der Frostgefährdung – nicht zuletzt auch infolge etwas günstigerer nächtlicher Durchlüftungsbedingungen noch am günstigsten ab, sieht man von den älteren Terrassen ab. Bezüglich der nächtlichen Temperaturen kommen die städtischen Wärmeinseln von Leibnitz und Bad Radkersburg recht gut zur Geltung (2 – 2,5 K höhere Minima als in der Umgebung).

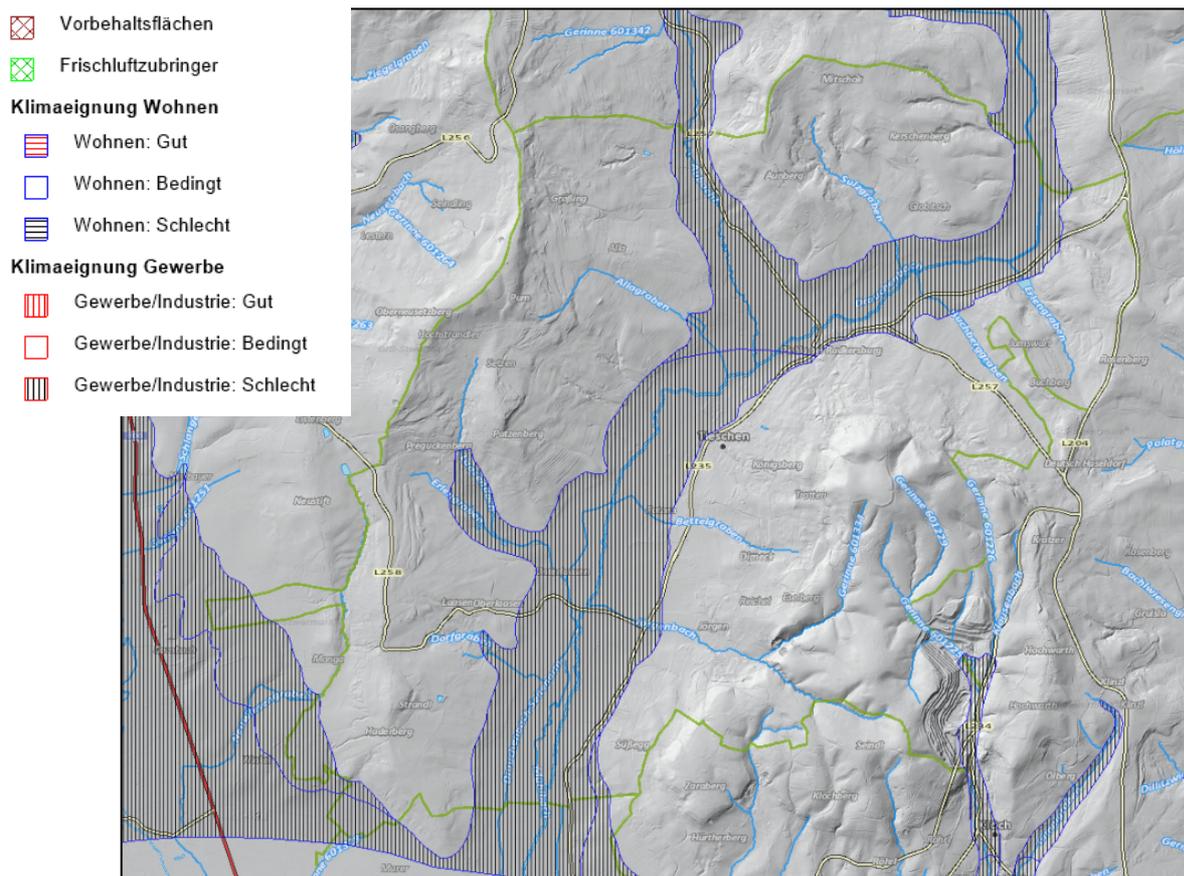


Abbildung 14 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Keine Neufestlegungen im Entwicklungsplan 5.00 von Entwicklungspotenzialen für Industrie- und Gewerbegebiete in klimatisch schlecht geeigneten Bereichen.

3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018 ist das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Tieschen dem Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“ für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) zugeordnet.

Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung 2011 idgF sind zu berücksichtigen.

3.1.7 Lärm**3.1.7.1 Verkehr (KFZ):**

Hinsichtlich Immissionen aus dem motorisierten Verkehr wird auf Pkt. 3.6 (Verkehr) des Erläuterungsberichtes verwiesen. Durch das Verkehrsaufkommen der Landesstraßen sind die unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete entlang der Landesstraßen teilweise belastet.

3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Revision der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

Im Entwicklungsplan Nr. 5.00 erfolgt in Anlehnung an die Stmk. Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hierzu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF). Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

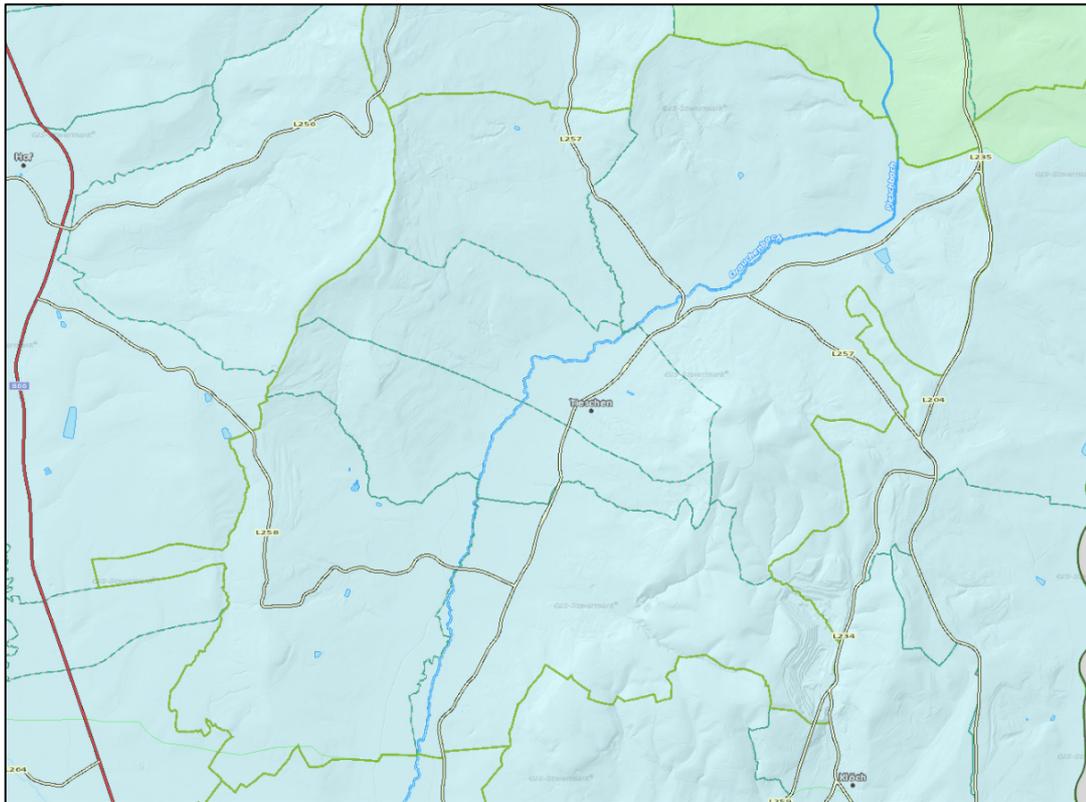
Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes

öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.



Waldpkt. f.FI. unter 10 ha

- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Windschutzanlagen

Wald-Funktionen Umrandung

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

Wald-Funktionen

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

Abbildung 15- Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete

3.1.10.1 Europaschutzgebiet

Im überwiegenden Teil der Marktgemeinde (ausgenommen nordöstlicher Teil) liegt das Europaschutzgebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll- und Grabenlandbäche – Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 14 (AT2230000)“. Mit einer Fläche von 15,65 Hektar ist dieses Europaschutzgebiet flächenmäßig zwar eher klein, weist in Relation dazu jedoch eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten auf.

Im Anlassfall sind Schutzzweck und Maßnahmen gem. LGBl. Nr. 59/2005 zu berücksichtigen und zu prüfen.

3.1.10.2 Landschaftsschutzgebiet LS 36

Innerhalb des Gemeindegebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet lfd. Nr. LS 36 „Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch)“ und ist dieses Gebiet somit gem. Stmk. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist wegen seines landschaftlichen Charakters, seiner Artenvielfalt und seiner Erholungsfunktion erhaltenswert und schützenswert. Schutzziele:

- Erhaltung als kleinteilig strukturierter Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und als klimatischer Ausgleichsraum.
- Erhaltung und Verbesserung der Landschaftsstruktur des Riedellandes.
- Verhinderung von weiterer Zersiedelung.
- Erhaltung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Streuobstwiesen.
- Einbindung bestehender und geplanter baulicher Anlagen; Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche, topographische und klimatische Gegebenheiten.
- Vermeidung neuer Schottergruben, sowie ökologische Strukturierung der bereits vorhandenen Gruben.
- Erhaltung, Restrukturierung und Dotierung naturnaher Altwässer und Feuchtbiotope.
- Erhöhung des Anteils an Wiesenstandorten anstelle isolierter Äcker und insbesondere Erhaltung und Pflege von Auwiesen.
- Verhinderung eines zu dichten Wegebbaus sowie der Zerschneidung des Schutzgebietes als zusammenhängender Lebensraum.
- Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebietes für eine naturnahe Erholung, unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft.

3.1.10.3 Lebensraumkorridor Nr. 154 Tieschen

Der Lebensraumkorridor Tieschen liegt im Südoststeirischen Riedelland, am nördlichen Rand des Gemeindegebiets von Tieschen, an der slowenischen Grenze.

Er ist an drei Seiten umgeben vom Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 14 (Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche) und führt durch das Landschaftsschutzgebiet Murauen – Mureck -Bad Radkersburg - Klöch. Durch den Korridor Tieschen werden die Korridore Nr. 108, 179 und 181 untereinander vernetzt und es wird eine grenzüberschreitende Anbindung nach Slowenien in Richtung des Naturparks Raab-Őrség-Goričko geschaffen.

Der Korridor verläuft über eine Reihe von mit Feldern umgebenen Waldinseln, die als Trittsteine die Korridorfunktion aufrechterhalten. Er wird durch keine nennenswerten Barrieren unterbrochen.

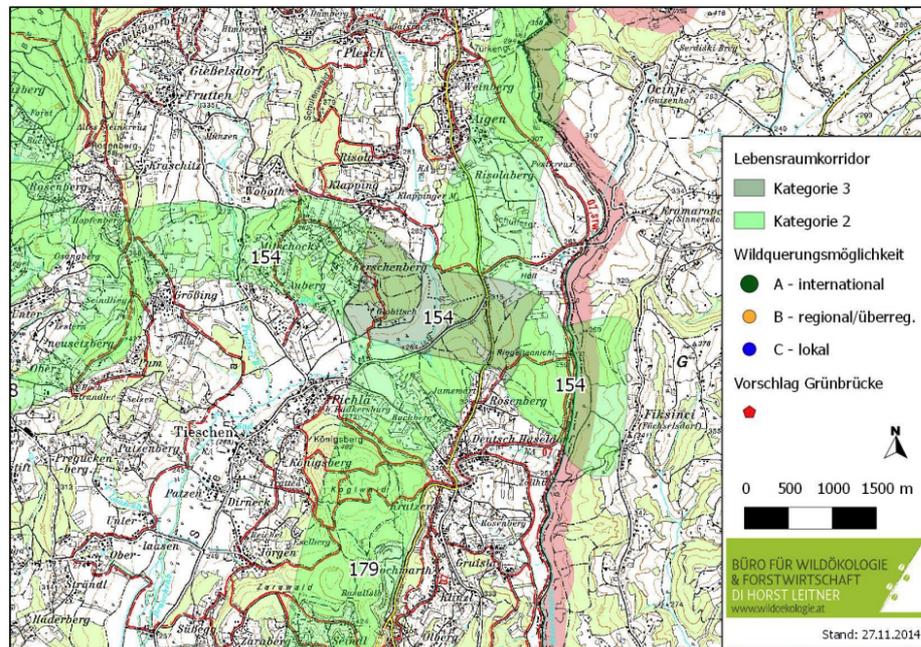


Abbildung 3-25 Lebensraumkorridor Nr. 154

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

3.1.10.4 Lebensraumkorridor Nr. 179 Klöch

Der Lebensraumkorridor Klöch ist Bestandteil eines Korridorkomplexes aus einer Vielzahl an Einzelkorridoren, die entlang der Ostgrenze des Bezirks die großräumige Vernetzung in Nord-Süd-Richtung ermöglichen.

Der Korridor liegt zum Großteil im Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 14 (Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche) und zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Murauen – Mureck -Bad Radkersburg - Klöch.

Der Verlauf des Korridors befindet sich weitestgehend in geschlossenem Waldbestand. Im Norden, bei Pichla bei Radkersburg, ist der Korridor mit dem Korridor Nr. 154 verbunden. Hier unterbrechen einzelne Felder die Bewaldung. Zwischen den Gemeinden Tieschen und Klöch verläuft der Korridor über den Königsberg nach Süden und stellt im Steinriegelwald eine Verbindung zu den Korridoren Nr. 104 und 106 her.

Bei Hochwart liegt ein Steinbruch in der Korridorfläche, der die Gesamtfunktion des Korridors nicht beeinträchtigt.

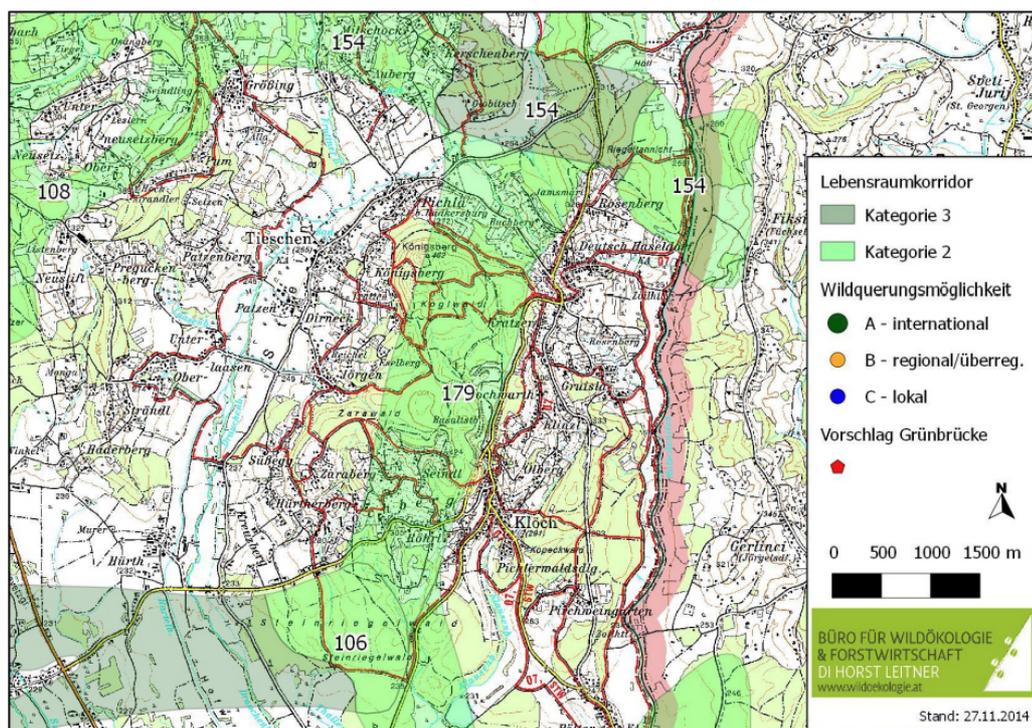


Abbildung 3-26 Lebensraumkorridor Nr. 179

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (Völk ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (Völk ET AL. 2001)

3.1.10.5 Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Tieschen liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen **öffentlichen Objekten** kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Revision der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben ist. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen. Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 01.07.2021:

Gemeinde	KG	Katalogtitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmal-schutz-status
Tieschen	66309 Grössing	Hügelgräber im Grössinger Tanner	Grössinger Tanner 8355 Tieschen	382/1, 385, 386, 387/1, 388/1	Denkmal-schutz per Bescheid
Tieschen	66326 Patzen	Urgeschichtliche Höhensiedlung und Wallanlage Königsberg	Königsberg 8355 Tieschen	50/11	Denkmal-schutz per Bescheid
Tieschen	66328 Pichla bei Radkersburg	Sogen. Hafnerkeusche	Pichla bei Radkersburg 39, 8355 Tieschen (Pichla bei Radkersburg)	.41	Denkmal-schutz per Bescheid (Unter-schutz-stellung §3)
Tieschen	66328 Pichla bei Radkersburg	Urgeschichtliche Höhensiedlung mit Wallanlage Königsberg	Königsberg 8355 Tieschen	36/27, 37/3, 37/4, 37/26, 37/27, 37/31, 37/32, 37/33, 37/34, 37/35, 37/36, 37/37, 37/38, 37/39, 37/40, 37/41, 37/42, 37/43, 37/44, 37/45, 37/46, 37/47, 37/48, 37/49, 37/50, 37/51, 37/52, 37/53, 37/54, 37/55, 37/56, 37/57, 37/58, 37/59, 37/60, 37/61, 37/79, 37/80, 37/81, 37/82, 37/84, 37/85, 37/86, 37/87, 37/88, 37/89, 37/90, 37/91, 37/92, 37/93, 37/94, 37/95, 37/96, 37/97, 37/98, 37/99, 37/102, 37/103	Denkmal-schutz per Bescheid
Tieschen	66335 Tieschen	Pfarrhof	Tieschen 13 (Kloster), 8355 Tieschen	.6	Denkmal-schutz per Verordnung
Tieschen	66335 Tieschen	Urgeschichtliche Höhensiedlung mit Wallanlage Königsberg	Königsberg 8355 Tieschen	298, 293/1, 293/2, 294/1, 295/1, 296/1, 297/1, 299/1, 300/1, 301, 302/1, 303, 305, 306, 308, 304, 307	Denkmal-schutz per Bescheid
Tieschen	66335 Tieschen	Kath. Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit		.5	Denkmal-schutz per Verordnung

Abbildung 16 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Zielsetzung der Gemeinde im Wortlaut des ÖEK 5.00 zur Flächensicherung für das Forschungsgebiet des Ludwig-Boltzmann-Institutes im Rahmen der Ausgrabungen „kulturelles Naturerbe rund um den Königsberg“ und das Forschungszentrum „Königsberg Research Center“.

3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2017 sind 68.569 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AISaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- § 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.
- § 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
- § 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- § 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 17– Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION OSTSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Tieschen ist Teil der NUTS-III-Region Oststeiermark (politische Bezirke Feldbach, Hartberg-Fürstenfeld, Radkersburg und Weiz) und Teil der Regionalmanagementregion Oststeiermark (politische Bezirke Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst der Bezirk „Südoststeiermark“ eine Bevölkerung von 85.947 Einwohnern mit Stand 01.01.2019 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine leicht steigende Tendenz an.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2019	2018	2017	2016	2015
Wohnbevölkerung insgesamt	85.947	85.991	86.044	86.144	85.884
Geschlecht					
Männer	42.677	42.683	42.674	42.685	42.437
Frauen	43.270	43.308	43.370	43.459	43.447
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	18,2%	18,4%	18,6%	18,9%	18,9%
20 bis unter 65 Jahre	60,8%	60,9%	61,0%	61,1%	61,2%
65 Jahre und älter	21,0%	20,7%	20,4%	20,1%	19,8%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	81.227	81.443	81.606	81.949	82.329
Ausländer	4.720	4.548	4.438	4.195	3.555
Ausländeranteil (in %)	5,5%	5,3%	5,2%	4,9%	4,1%

Abbildung 18– Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 2001 lebten im Bezirk insgesamt 88.189 Personen (Höchststand).

Wohnbevölkerung					
	2017	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2017
Wohnbevölkerung insgesamt	86.037	86.592	88.189	87.511	-1,7%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	85	86	87	87	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	-339	-1.597	673	-64	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-888	-1.062	822	1.390	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	549	-535	-149	-1.454	

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Tieschen zeigt eine leicht sinkende Tendenz in den letzten Jahren an. Die Marktgemeinde verzeichnete 1923 ihren Einwohnerhöchststand. Mit 01.01.2021 verfügt Tieschen über 1.196 Einwohner. Aktuell (Stand: 14.07.2021) sind in der Gemeinde 1.201 Einwohner gemeldet.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.611	100	81.162	100	720.809	100
1880	1.582	98	84.542	104	777.453	108
1890	1.655	103	87.081	107	828.375	115
1900	1.618	100	85.518	105	889.017	123
1910	1.654	103	87.535	108	957.610	133
1923	1.656	103	85.207	105	978.816	136
1934	1.641	102	86.199	106	1.014.920	141
1939	1.584	98	83.150	102	1.015.054	141
1951	1.589	99	84.536	104	1.109.335	154
1961	1.478	92	82.276	101	1.137.865	158
1971	1.461	91	85.879	106	1.195.023	166
1981	1.480	92	85.848	106	1.186.525	165
1991	1.381	86	85.821	106	1.184.720	164
2001	1.369	85	86.485	107	1.183.303	164
2011	1.323	82	84.917	105	1.208.575	168
2021	1.196	74	83.841	103	1.247.077	173

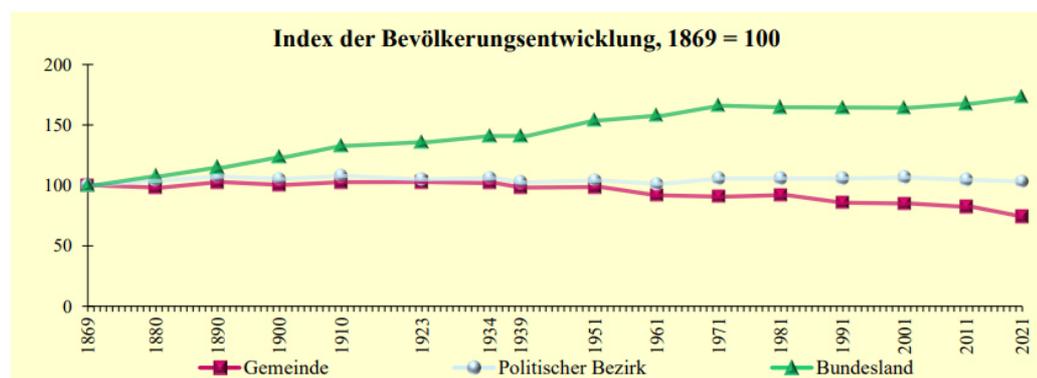


Abbildung 19- Bevölkerungsentwicklung 1869-2019 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Marktgemeinde Tieschen verfügt über eine insgesamt negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	-99	-6,7	-59	-0,1	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	-8	-0,5	1.390	1,6	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	-91	-6,1	-1.449	-1,7	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	-12	-0,9	673	0,8	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	3	0,2	822	0,9	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-15	-1,1	-149	-0,2	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-46	-3,4	-1.597	-1,8	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	-37	-2,7	-1.062	-1,2	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-9	-0,7	-535	-0,6	38.866	3,3

Abbildung 20– Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

	Familien und Haushalte				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	368	381	369	357	3,1%
davon: Familien mit Kindern (in %)	61,1%	67,5%	71,5%	74,8%	
Ehepaare (in %)	69,8%	74,5%	81,8%	83,2%	
Lebensgemeinschaften (in %)	14,9%	12,9%	7,3%	3,1%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	15,2%	12,6%	10,8%	13,7%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,49	1,55	1,81	1,96	-23,8%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	489	477	457	409	19,6%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	29,0%	24,7%	22,5%	18,6%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	31,1%	26,6%	21,7%	18,8%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	18,0%	20,1%	17,7%	14,4%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,1%	15,9%	18,6%	19,1%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	7,8%	12,6%	19,5%	29,1%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,46	2,74	3,00	3,38	-27,1%

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	489	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	368	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	142	29,0	Paarfamilie	312	84,8
zwei Personen	152	31,1	Ehepaar ohne Kind(er) ²	124	33,7
drei Personen	88	18,0	Ehepaar mit Kind(ern) ²	133	36,1
vier Personen	69	14,1	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	19	5,2
fünf und mehr Personen	38	7,8	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	36	9,8
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familie	56	15,2
Privathaushalt	2,46	.	Vater in Ein-Eltern-Familie	15	4,1
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	41	11,1
Bevölkerung insgesamt	1.220	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	1.203	98,6	kein Kind	143	38,9
in einer Kernfamilie lebend	1.016	83,3	ein Kind	130	35,3
verheiratetes Paar ²	514	42,1	zwei Kinder	82	22,3
Lebensgemeinschaft	110	9,0	drei Kinder	10	2,7
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	56	4,6	vier und mehr Kinder	SW 3	0,8
Sohn/Tochter	336	27,5			
nicht in einer Kernfamilie lebend	187	15,3	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebend	142	11,6	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,76	.
mit anderen Personen zusammen lebend	45	3,7	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,49	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	17	1,4			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 21.07.2021.

Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Marktgemeinde (1.250. Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2035 (Planungshorizont ÖEK Nr. 5.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- sehr gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- vorhandene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen,
- sehr gutes Bildungsangebot
- sehr gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden.

Gem.- Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse				Prognose				Veränderung 2015 - 2030	
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	RZ 2011	1.1.2015	1.1.2020	1.1.2025	1.1.2030	absolut	in %
62368	Tieschen	1.480	1.381	1.369	1.323	1.287	1.231	1.180	1.135	-152	-11,8

Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Annahme der Marktgemeinde Tieschen von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung für den Planungszeitraum bis 2035 – Bevölkerungszielwert von rund 1.250 Personen. Entsprechende Berücksichtigung in der Wohnbauland-Flächenbilanz im Flächenwidmungsplan 5.00.

3.3.6 Soziale Infrastruktur**3.3.6.1 Bildung/Kultur:**

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2018 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	1.081	100,0	546	535
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	265	24,5	90	175
Lehrabschluss	410	37,9	280	130
Berufsbildende mittlere Schule	216	20,0	91	125
Allgemeinbildende höhere Schule	36	3,3	15	21
Berufsbildende höhere Schule	82	7,6	42	40
Kolleg	SW 4	0,4	SW 2	SW 2
Akademie	31	2,9	7	24
Hochschule	37	3,4	19	18
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademikerquote ²	8,0	.	4,6	11,7
Schüler, Schülerinnen, Studierende				
	151	100,0	63	88
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	37	24,5	16	21
Neue Mittelschule, Hauptschule	45	29,8	18	27
Sonderschule	-	-	-	-
Polytechnische Schule ³	SW 4	2,6	SW 4	-
AHS-Unterstufe	-	-	-	-
AHS-Oberstufe	SW 5	3,3	SW 3	SW 2
Berufsschule/Lehre	16	10,6	8	8
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	SW 3	2,0	SW 2	SW 1
Berufsbildende höhere Schule ⁵	21	13,9	9	12
Gesundheitsschule	-	-	-	-
sonstige laufende Ausbildung ⁶	SW 2	1,3	-	SW 2
Kolleg	-	-	-	-
Hochschule ⁷	18	11,9	SW 3	15
Schulbesuch unbekannt ⁸	-	-	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 06.05.2021.

Tabelle 4 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

In der Marktgemeinde Tieschen befinden sich ein Allgemeinmediziner sowie Fachärzte. In den umliegenden Gemeinden befinden sich ebenfalls eine Vielzahl an Ärzten sowie Apotheken in Bad Gleichenberg und Bad Radkersburg.

Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:³

In der Marktgemeinde Tieschen gibt es neben dem Kindergarten auch eine Volksschule im Hauptort.

Feuerwehren:

Im Gemeindegebiet von Tieschen gibt es die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Pichla und Tieschen.

3.4 WIRTSCHAFT

Tieschen verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Betrieben. Die Hauptverkehrsachse L 235 sowie die geografische Lage zwischen Bad Radkersburg und Feldbach machen Tieschen gut erreichbar.

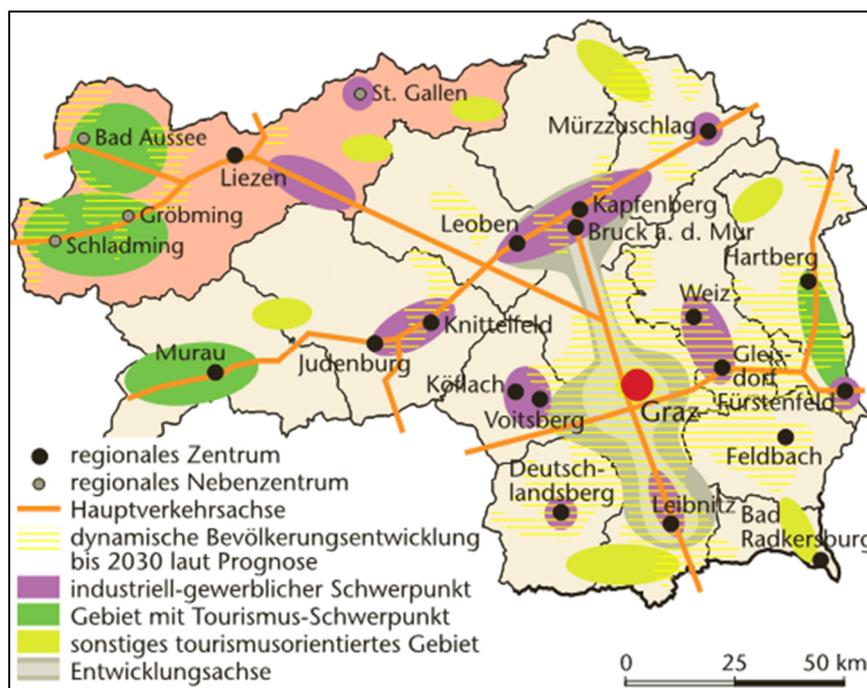


Abbildung 21- steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					
	2018	2017	2016	2011	Veränd. 2011/2018
Arbeitsstätten	137	137	129	136	0,7%
Beschäftigte	292	294	270	283	3,2%
davon: unselbständig Beschäftigte	149	141	128	120	24,2%
Unternehmen	127	129	117	129	-1,6%

Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

³ Quelle: homepage der Marktgemeinde Tieschen vom 03.04.2020

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2018“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Gemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	1.220	100,0	613	607
in %	100,0	.	50,2	49,8
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	632	51,8	339	293
erwerbstätig	616	50,5	328	288
arbeitslos	16	1,3	11	SW 5
Nicht-Erwerbspersonen	588	48,2	274	314
Personen unter 15 Jahre	139	11,4	67	72
Personen mit Pensionsbezug	361	29,6	177	184
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	28	2,3	12	16
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	60	4,9	18	42
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	51,8	.	55,3	48,3
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	80,9	.	82,3	79,2
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	78,8	.	79,6	77,8
Erwerbstätige	616	100,0	328	288
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	513	83,3	275	238
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	103	16,7	53	50
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	72	11,7	31	41
Bergbau	SW 3	0,5	SW 2	SW 1
Herstellung von Waren	65	10,6	50	15
Energieversorgung	SW 1	0,2	SW 1	-
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 3	0,5	SW 3	-
Bau	61	9,9	60	SW 1
Handel	99	16,1	44	55
Verkehr	36	5,8	30	6
Beherbergung und Gastronomie	53	8,6	14	39
Information und Kommunikation	10	1,6	10	-
Finanz- und Versicherungsleistungen	16	2,6	8	8
Grundstücks- und Wohnungswesen	SW 3	0,5	SW 1	SW 2
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	18	2,9	6	12
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	15	2,4	11	SW 4
Öffentliche Verwaltung	50	8,1	27	23
Erziehung und Unterricht	29	4,7	SW 5	24
Gesundheits- und Sozialwesen	58	9,4	14	44
Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 5	0,8	SW 3	SW 2
Sonstige Dienstleistungen	13	2,1	SW 5	8
Private Haushalte	SW 3	0,5	-	SW 3
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	SW 3	0,5	SW 3	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	605
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	99
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	46
AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN	460
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	305
Bad Gleichenberg <62375>	30
Bad Radkersburg <62376>	102
Feldbach <62379>	40
Straden <62390>	43
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	127
Graz(Stadt) <601>	59
Leibnitz <610>	30
in ein anderes Bundesland	25
ins Ausland	3
EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN	54
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	43
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	10
aus einem anderen Bundesland	1
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	199
Index des Pendlersaldos 2)	32,9
Index der Pendlermobilität 3)	85,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	51,8%	51,4%	49,2%	47,1%	
Männer	55,3%	56,2%	57,8%	57,6%	
Frauen	48,3%	46,6%	41,1%	36,9%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	80,9%	75,5%	71,5%	70,7%	
Männer	82,3%	80,4%	79,9%	83,2%	
Frauen	79,2%	70,4%	62,7%	57,8%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	2,5%	3,4%	4,7%	3,4%	
Männer	3,2%	3,2%	6,0%	3,3%	
Frauen	1,7%	3,5%	3,1%	3,5%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	632	680	674	650	-2,8%
Männer	339	370	385	390	-13,1%
Frauen	293	310	289	260	12,7%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	11,4%	13,3%	11,3%	26,5%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	21,5%	21,4%	26,9%	31,7%	
Dienstleistungen (tertiär)	67,1%	65,4%	61,8%	41,8%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	616	657	642	628	-1,9%
Männer	328	358	362	377	-13,0%
Frauen	288	299	280	251	14,7%
Arbeitslose					
Insgesamt	16	23	32	22	-27,3%
Männer	11	12	23	13	-15,4%
Frauen	5	11	9	9	-44,4%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	503	526	536	437	15,1%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	102	115	106	191	-46,6%
Temporär von der Arbeit abwesend*	11	16	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	275	293	302	288	-4,5%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	53	62	60	89	-40,4%
Temporär von der Arbeit abwesend*	0	3	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	228	233	234	149	53,0%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	49	53	46	102	-52,0%
Temporär von der Arbeit abwesend*	11	13	-	-	-
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	605	641	631	614	-1,5%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	199	205	229	289	-31,1%
Gemeinde-Einpendler	54	45	57	32	68,8%
Gemeinde-Auspendler	460	481	459	357	28,9%
Pendlersaldo	-406	-436	-402	-325	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	27,1%	22,0%	24,9%	11,1%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	76,0%	75,0%	72,7%	58,1%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	616	657	642	628	-1,9%
Arbeitslose	16	23	32	22	-27,3%
Kinder, Schüler und Studenten	167	213	257	308	-45,8%
Haushaltsführende Personen*	-	-	90	129	
Pensionisten, Rentner	361	352	342	284	27,1%
Sonstige*	60	78	6	10	

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Tieschen auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²						Beschäftigte ³	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	136	127	9	-	-	-	283	120
A Land- und Forstwirtschaft	87	86	SW 1	-	-	-	143	21
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	SW 2	SW 2	-	-	-	-	6	SW 4
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
F Bau	SW 4	SW 4	-	-	-	-	9	SW 5
G Handel	9	7	SW 2	-	-	-	38	30
H Verkehr	SW 4	SW 3	SW 1	-	-	-	10	6
I Beherbergung und Gastronomie	6	SW 5	SW 1	-	-	-	20	15
J Information und Kommunikation	-	-	-	-	-	-	-	-
K Finanz- und Versicherungsleistungen	SW 3	SW 2	SW 1	-	-	-	7	SW 5
L Grundstücks- und Wohnungswesen	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 2	SW 2
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	SW 4	SW 4	-	-	-	-	SW 4	SW 1
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 2	-
O Öffentliche Verwaltung	SW 1	-	SW 1	-	-	-	10	10
P Erziehung und Unterricht	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 3	SW 3
Q Gesundheits- und Sozialwesen	SW 2	-	SW 2	-	-	-	18	17
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 2	-
S Sonst. Dienstleistungen	8	8	-	-	-	-	9	SW 1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²	Beschäftigte ³				
		selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamte	Arbeiter	Lehrlinge	Insgesamt
Insgesamt	136	163	48	69	SW 3	283
A Land- und Forstwirtschaft	87	122	-	21	-	143
B Bergbau	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	SW 2	SW 2	-	SW 4	-	6
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-
F Bau	SW 4	SW 4	SW 1	SW 3	SW 1	9
G Handel	9	8	15	13	SW 2	38
H Verkehr	SW 4	SW 4	SW 2	SW 4	-	10
I Beherbergung und Gastronomie	6	SW 5	SW 3	12	-	20
J Information und Kommunikation	-	-	-	-	-	-
K Finanz- und Versicherungsleistungen	SW 3	SW 2	SW 4	SW 1	-	7
L Grundstücks- und Wohnungswesen	SW 1	-	-	SW 2	-	SW 2
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	SW 4	SW 3	SW 1	-	-	SW 4
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 2	SW 2	-	-	-	SW 2
O Öffentliche Verwaltung	SW 1	-	7	SW 3	-	10
P Erziehung und Unterricht	SW 1	-	SW 3	-	-	SW 3
Q Gesundheits- und Sozialwesen	SW 2	SW 1	12	SW 5	-	18
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 2	SW 2	-	-	-	SW 2
S Sonst. Dienstleistungen	8	8	-	SW 1	-	9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Tieschen sind gem. Statistik Austria 2018 72 Personen beschäftigt, das sind rund 11,4 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) deutlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	45	56	-11	-19,6%
Nebenerwerbsbetriebe	83	150	-67	-44,7%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	1.244	1.514	-270	-17,9%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	833	1.086	-253	-23,3%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	340	393	-53	-13,6%
Sonstige Fläche	71	35	36	103,1%
Viehbestand				
Rinder	218	339	-121	-35,7%
Schweine	4.969	5.867	-898	-15,3%
Geflügel	578	4.693	-4.115	-87,7%

Tabelle 10 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie der Bau. In der Marktgemeinde Tieschen arbeiten rund 21,5 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Tieschen sind rund 67,1 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig. Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (96 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (71 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 5 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

3.4.5 Tourismus

Die Marktgemeinde Tieschen liegt im Vulkanland im Südoststeirischen Thermenland zwischen Bad Radkersburg und Bad Gleichenberg, eingebettet in eine hügelige Weinregion mit gesunder, umweltfreundlicher Naturlandschaft und einem mild-warmen Klima. Tieschen ist mit seiner ruhigen Lage mitten in den idyllischen Weinbergen ein ideales Urlaubsdomizil für Familien, aber auch für sportlich Aktive, Weinliebhaber, Naturfreunde und alle, die sich einfach eine schöne Auszeit gönnen wollen. Ein Erlebnis für Weinliebhaber ist der TAU-Weg der Riede, der durch die vier großen Weinlagen in Tieschen führt und beeindruckende Ausblicke bietet. TAU - das Zeichen des Hl. Franziskus - Namensgeber für einen besonderen Wein.

Am Fuße des Königsbergs verläuft der Sonnengangsweg, der auf Wald- und Wiesenwegen durch das schöne Tieschen führt. Die Basaltspalte am Königsberg, wo auch die Wanderrou-

te "Vom Gletscher zum Wein" vorbeiführt, gibt Einblick in die vulkanische Erdgeschichte. Zwischen der Pfarrkirche zur Hl. Dreifaltigkeit und dem Marktplatz steht die 9 m hohe Eisenskulptur „Franziskus und der Wolf“, die vom bolivianischen Künstler Fernando Crespo geschaffen wurde. Und im Sommer wartet das kleine, feine Freibad mitten im Ort! In Buschenschänken und Gasthäusern genießt man die edlen Tropfen der TAU-Winzer, die typisch regionalen Spezialitäten und die Herzlichkeit der Gastgeber. Veranstaltungshighlights sind das Kellergasslfest, das Weinblütenfest und der Jungweibersommer.

Tieschen wurde 1998 zur Marktgemeinde erhoben. Die liebevolle Neugestaltung des Ortes wurde mit dem Ortserneuerungspreis 2000 des Landes Steiermark ausgezeichnet. Ebenfalls erhielt die Marktgemeinde 2004 einen „Sonderpreis für die schönste Ortsdurchfahrt“. 2005 wurden sie kinder- und jugendfreundliche Gemeinde. 2007 folgte die Krönung der steirischen Weinkönigin Sigrid I. aus Tieschen. 2008 war Tieschen 10 Jahre Marktgemeinde. 2009 wurde das größte Bauprojekt der Geschichte, das Jugend & Familiengästehaus „Land erleben“ eröffnet.

Bereits im 4. Jt. v. Chr. war der Königsberg als erloschener Vulkan besiedelt. Ausgrabungsfunde von einer Höhensiedlung, sowie Hügelgräber zeigen eine bewegte Geschichte und dass sich Menschen schon lange hier wohl fühlen. Auch in der Gegenwart erlebt man Vulkanausbrüche in Form von kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Höhepunkten und Events. Erholung findet man im familienfreundlichen Freibad mit Beachvolleyball-, Tennis-, und Kinderspielplatz, sowie als Wanderer oder Radfahrer in unverfälschter, ruhiger Natur. In Buschenschänken und Gastronomiebetrieben verwöhnen wir die Gäste mit kulinarischen Freuden aus naturverbundener Landwirtschaft und Spitzenweinen, gekeltert aus besten, auf Vulkanboden gereiften Trauben.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Ortsteilen über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde. Die Marktgemeinde Tieschen hat eine eigene Kläranlage und ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Tieschen Frutten-Gießelsdorf“. Gemäß Angabe der Gemeinde liegt die Kapazität der Kläranlage bei rund 2.600 Einwohnergleichwerten (EGW). Für die bestehenden und die neu festgelegten Entwicklungspotenziale sind somit noch ausreichend Reserven vorhanden.

3.5.2 öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eignungszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Marktgemeinde Tieschen.

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt überwiegend über einen Anschluss an das öffentliche Netz der Marktgemeinde. Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbandes Vulkanland. Laut Angaben der Gemeinde stehen noch ausreichende Kapazitäten für die künftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Seitens des Wasserverbandes gibt es keine Begrenzungsvorgaben.

3.6 VERKEHR

Die Marktgemeinde Tieschen liegt im Südosten der Steiermark und ist verkehrstechnisch gut erreichbar.

Mit dem Auto liegt Tieschen zwischen Bad Radkersburg und Feldbach an der L235.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die wichtigsten Verkehrsträger im Gemeindegebiet sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2011	LKW (in %)	DTV 2012	LKW (in %)	DTV 2014	LKW (in %)
L235 – südl. Gemeindegrenze bis Susseggweg	1.700	8	1.700	8	600	2
L235 – Susseggweg bis L258	1.700	8	1.700	8	700	2
L235 – L258 bis Badstraße	1.700	8	1.700	8	600	2
L235 – Badstraße bis L257	1.700	8	1.700	8	700	2
L235 – L257 bis Kindsbergweg	1.200	8	1.200	8	700	1
L235 – Kindsbergweg bis L257	1.200	8	1.200	8	900	1
L235 – L257 bis nördl. Gemeindegrenze	1.000	10	1.000	10	200	2
L258 – L235 bis Strendlbergweg	700	14	700	14	600	2
L258 – Strendlbergweg bis Gemeindegrenze	700	14	700	14	800	2
L259	800	50	800	50	700	1
L257 – Gemeindegrenze bis Dorfstraße Größing	500	20	500	20	200	2
L257 – Dorfstraße Größing bis Rindlerweg	500	20	500	20	300	2
L257 – Rindlerweg bis L235	500	20	500	20	400	1
L257 – L235 bis Gemeindegrenze	600	17	600	17	700	1

Tabelle 11 – JDTV-Werte 2011- 2014⁴ (digit. Atlas Stmk.)

⁴ Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 14.04.2020

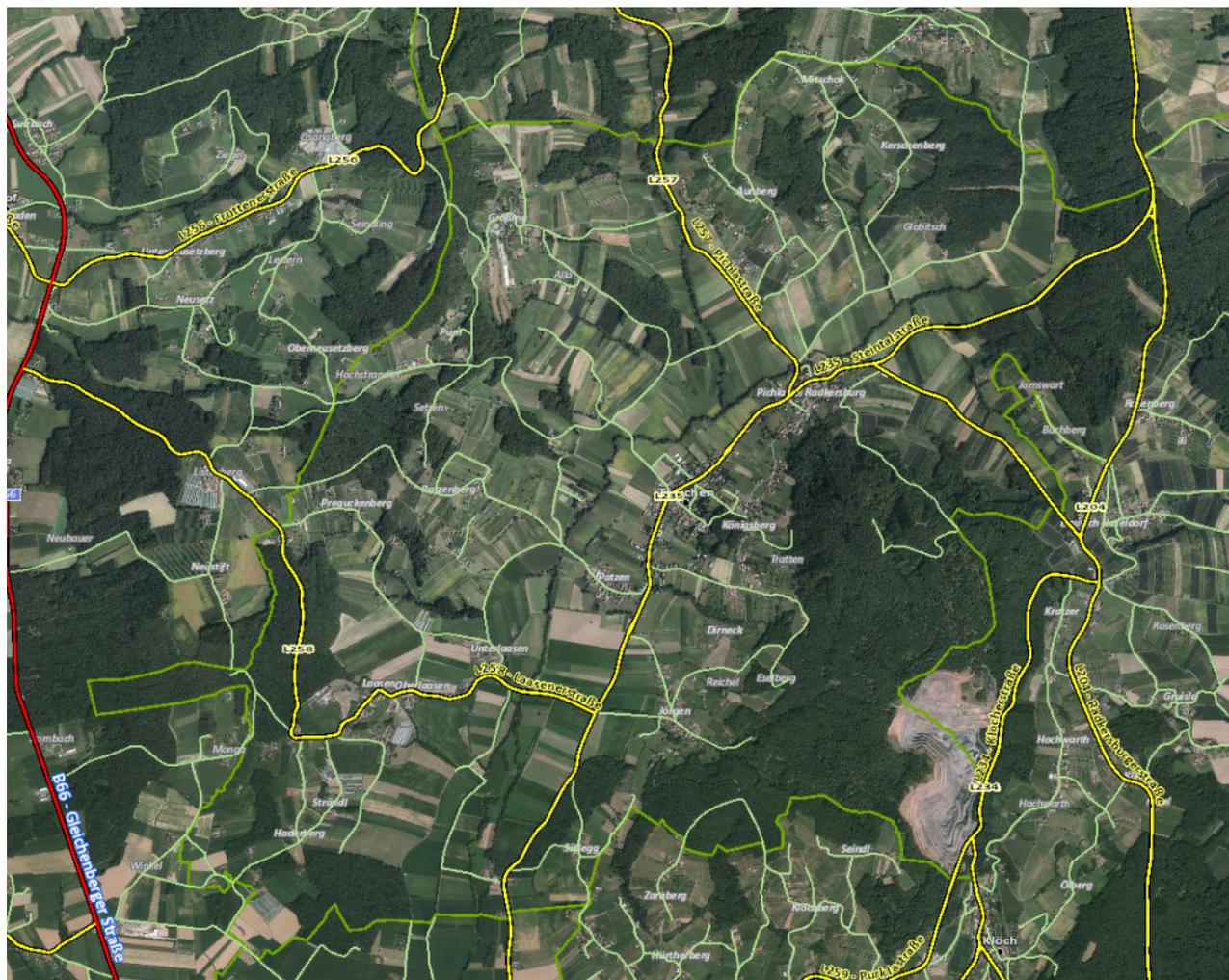


Abbildung 22- Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 14.04.2020 (unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV):**3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV):**

Die Marktgemeinde Tieschen ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (Gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).

U.a. verkehren die Buslinien 300, X30 und X31 zwischen Graz und Hartberg bzw. der Regionalbus 311 zwischen Graz und Wien.

Die einzelnen Siedlungsansätze erreichen jedoch gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung (siehe Abbildung 8).



Abbildung 23- Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südoststeiermark und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage der bisher geltenden Entwicklungspläne der Altgemeinden, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

4.1.1 Vergleich mit dem Entwicklungsplan Nr. 4.00

Der bisher geltende Entwicklungsplan (in der geltenden Fassung) der Marktgemeinde beinhaltet großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungsentwicklung. Diese Zielsetzungen wurden im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf Grund tw. geänderter Planungsvoraussetzungen (z.B. REPRO Neu) überarbeitet und machen teilweise auch Änderungen der bisherigen Entwicklungspotenziale und Entwicklungsgrenzen in den einzelnen Siedlungsbereichen erforderlich.

Die relevanten Änderungen werden nachfolgend gesondert beschrieben und begründet.

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark:

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkt:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist der Hauptort Tieschen der Marktgemeinde Tieschen als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt im geltenden REPRO Südoststeiermark festgelegt.

Vorrangzonen:

Die bisher im Gemeindegebiet festgelegten Vorrangzonen für Landwirtschaft sowie die Rohstoffvorrangzone werden gem. Regionalem Entwicklungsprogramm übernommen und auf eindeutige räumliche Zäsuren hin angepasst.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Südoststeiermark wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Südoststeiermark sind hier nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei der gemäß REPRO festgelegte Überörtliche Siedlungsschwerpunkt - Tieschen - ausgenommen ist. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Südoststeiermark maßgeblich. Aus diesem Grunde wird im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 das bestehende bebaute Bauland **mit Stichtag 16.07.2016** für die betroffenen Ortsteile näher dargestellt.

4.2.2 Stmk. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016 (PZVO 2016). Im Wesentlichen wurden die im Entwicklungsplan 4.00 festge-

legten Entwicklungsgrenzen in ihrer Typizität übernommen und im Entwicklungsplan gem. geltender PZVO nummeriert. Alle abgeänderten Entwicklungsgrenzen werden in der Differenzliste entsprechend begründet.

4.2.3 Bauwunscharfrage

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 wurde in der Zeit von 02.03.2020 bis 30.04.2020 eine Abfrage der Planungsinteressen durch Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.

Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich im zuständigen Fachausschuss diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt. Im Jänner 2021 fand ein Planersprechtag in der Marktgemeinde Tieschen statt, wo die einzelnen Planungswünsche detailliert besprochen und erläutert wurden.

4.2.4 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 wurde im Jänner 2020 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tieschen durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz

Im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist. Weiters sind die Geruchskreise tierhaltender Betriebe mit Rechtskraft des StROG 2010 sowohl im Entwicklungsplan (als Signatur) als auch im Flächenwidmungsplan darzustellen und Entwicklungspotenziale entsprechend anzupassen. Wichtig zu erwähnen ist, dass mit Rechtskraft der Novelle des StROG 2010, idF. LGBl. 6/2020, im Bauland - Dorfgebiet (DO) – außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – zukünftig nur mehr 2 Wohneinheiten zulässig sind.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde wurden auf ihre Aktualität und Relevanz hin gemeinsam mit dem Gemeinderat überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente der Gemeinde oder aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

4.5 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im aktuellen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Marktgemeinde Tieschen erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 5.00 (15 Jahre). Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Marktgemeinde Tieschen – Differenzliste

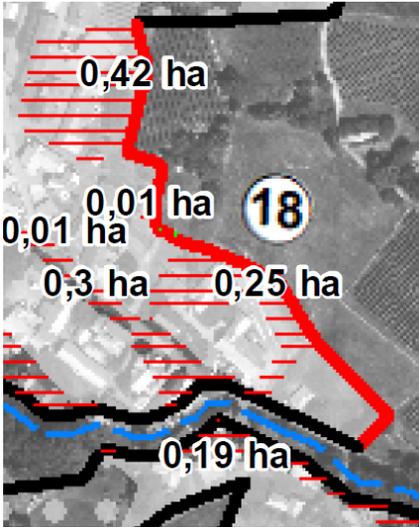
Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan zum Entwicklungsplan Nr. 5.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die nachfolgende Auflistung erfolgt alphabetisch nach den Namen der Katastralgemeinden (Größing, Jörgen, Laasen, Patzen, Pichla bei Radkersburg und Tieschen).

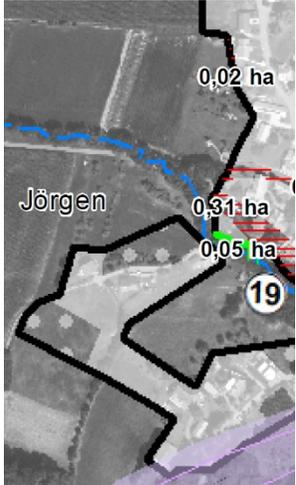
Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung innerhalb/außerhalb der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG Größing								
1	Größing		x	Kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,31 ha . Die ggst. Erweiterung erfolgt im Anschluss an bereits bestehendes bebauten Bauland außerhalb von Nutzungskonflikten, ermöglicht die geplante Errichtung eines weiteren Wohngebäudes innerhalb des Bestandes und rundet den Siedlungsbereich ab. Entsprechend der gelt. Planzeichenverordnung (PZVO 2016) werden um den Siedlungsbereich die absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen neu definiert. Im Norden wird die bestehende absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze als Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 5 festgelegt. Auf Grund der gewünschten Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist keine weitere Entwicklung mehr erwünscht. Die restlichen bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen werden beibehalten und als Entwicklungsgrenzen mit der lfdn. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenzen festgelegt.	x	x	x	
1a	Größing	x		Südwesten von Größing : Das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ wird mit einem Gebiet baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ überlagert auf Grund tw. bestehender landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung bzw. tw. gegebener Nutzungsdurchmischung und landwirtschaftlich geprägter Struktur.		x	x	
2	Alla		x	Kleinflächige Abrundung des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „Wohnen“ und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß	x	x	x	

				<p>von 0,14 ha auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM bzw. Aufnahme des Bestandes zur besseren Nutzung der Flächen für die Errichtung von Nebengebäuden. Geringfügige Verschiebung der bestehenden Entwicklungsgrenze in Richtung Süden (südlicher Teil von Alla). Abänderung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Norden von Alla in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 1. Langfristig ist keine weitere Entwicklung im ggst. Bereich geplant. Die restlichen bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze werden beibehalten und als Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt.</p>				
3	Aunberg-Nord	x		<p>Die bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen werden beibehalten und im Norden und Süden als Entwicklungsgrenzen mit der lfd. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt. Im Westen erfolgt die Festlegung als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 2 (Landesstraße) und im Osten wird auf Grund der beabsichtigten Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes eine Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 5 festgelegt. Es ist keine weitere Entwicklung mehr erwünscht. Das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ wird mit einem Gebiet baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ auf Grund tw. bestehender landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung bzw. tw. gegebener Nutzungsdurchmischung und landwirtschaftlich geprägter Struktur überlagert.</p>	x	x	x	
3a	Aunberg-Nord		x	<p>Im Südosten von <u>Aunberg-Nord</u> erfolgt eine kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Gesamtausmaß von 0,12 ha im direkten Anschluss an bebauten Bauland zur Umsetzung von Planungsinteressen bzw. Anpassung an die aktuelle DKM. Die noch vorhandenen unbebauten Entwicklungsbereiche im ggst. Siedlungsbereich stehen kurzfristig nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Revision wurde im Sinne der Baulandmobilisierung für den großflächigen unbebauten Bereich im Südwesten eine Bebauungsfrist festgelegt.</p>	x	x	x	
KG Pichla								
4	Aunberg-Ost	x		<p>Im Norden von <u>Aunberg-Ost</u> erfolgen zwei kleinflächige Erweiterungen des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Gesamtausmaß von 0,24 ha im direkten Anschluss an bebauten Bauland zur Umsetzung von Planungsinteressen. Die neu dargestellten Potenziale sind bereits im Entwicklungsplan Nr. 4.00 durch die relativen Entwicklungsgrenzen gedeckt und werden nun als Potenzial neu dargestellt. Die bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen im Norden und Nordwesten werden nun als absolute Entwicklungsgrenzen festgelegt tw. als Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze und im Westen auf Grund der beabsichtigten Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes als Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 5 festgelegt. Die übrigen bestehenden Entwicklungsgrenzen werden als</p>	x	x	x	

				absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt.				
5	<u>Aunberg-Ost</u>		x	Im Südosten von Aunberg-Nord wird die bestehende absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze an die aktuelle DKM im Ausmaß von 0,02 ha geringfügig angepasst.	x	x	x	
6	<u>Aunberg-Süd</u>	x		Darstellung der geringfügigen Erweiterungsfläche im Ausmaß von 0,13 ha welche im Rahmen einer zwischenzeitlichen FWP-Änderung als Bauland bereits konsumiert aber im Entwicklungsplan noch nicht dargestellt wurde. Die bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen werden beibehalten und im Norden als Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt. Im Süden bleibt die relative Entwicklungsgrenze erhalten. Im Westen erfolgt die Festlegung als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 2 (Landesstraße) und im Osten wird auf Grund der beabsichtigten Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes eine Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 5 festgelegt. Es ist keine weitere Entwicklung mehr erwünscht.	x	x	x	
7	<u>Sdl. Aunberg-Ost</u>		x	Rücknahme der Örtlichen Vorrangzone Mountainbikestrecke auf Grund der Auflassung der Strecke.		x	x	
8	<u>Pichla</u>		x	Kleinflächige Abrundung des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „Wohnen“ und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,21 ha auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM bzw. zur besseren Nutzung der Flächen für die Errichtung von Nebengebäuden. Geringfügige Verschiebung der bestehenden Entwicklungsgrenze in Richtung Landesstraße. Änderung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine absolute mit der lfd. Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Keine Weiterentwicklung in das Europaschutzgebiet gewünscht.	x	x	x	
9	<u>Pichla</u>			Änderung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine absolute mit der lfd. Nr. 2 auf Grund des Waldbestandes.	x	x	x	
KG Tieschen								
10	<u>Tieschen</u>	x	x	Geringfügige Abrundungen (Erweiterung) von Entwicklungspotenzial im Ausmaß von 0,05 ha bzw. Rücknahme im Ausmaß von 0,01 ha auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM. Ergänzung der Nummerierung gem. geltender PZVO bei bestehenden Entwicklungsgrenzen im Hauptort Tieschen gem. Kategorisierung (siehe Legende des Differenzplanes).	x	x	x	
11	<u>Tieschen</u>			Änderung und Verschiebung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze (um eine Bauplatztiefe) in eine absolute Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Keine Weiterentwicklung mehr erwünscht. Flächenmäßig kommt es somit durch die erlaubte Erweiterung um eine ortsübliche Bauplatztiefe zu keiner Neufestlegung des Entwicklungspotenziales im Vergleich zum Entwicklungsplan 4.00.		x	x	
12	<u>Tieschen</u>			In zentraler Lage des Hauptortes wird die ursprünglich absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 2 auf Grund des Waldes gem. gelt. PZVO angepasst.		x	x	

12a	<u>Tieschen</u>	x		Das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ wird mit einem Gebiet baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ überlagert auf Grund tw. bestehender landwirtschaftlicher tierhaltender Betriebe bzw. tw. gegebener Nutzungsdurchmischung und landwirtschaftlich geprägter Struktur.		x	x	
13	<u>Tieschen</u>			<u>Tieschen Zentrum</u> : Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 2 (Sicherstellung anderer Planungen) um die bestehende Vorrangzone für Erholung im Anschluss an das Gebiet mit baulicher Entwicklung.		x	x	
KG Patzen								
14	<u>Tieschen</u>		x	<u>Tieschen Süd: Kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von 0,11 ha.</u> Die ggst. Erweiterung erfolgt im Anschluss an bereits bestehendes bebautes Bauland außerhalb von Nutzungskonflikten in Nahelage zum Zentrum von Tieschen zur Umsetzung von Planungsinteressen. Im Süden erfolgt die Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 3 (Freihalten des Uferstreifens) und im Osten wird die Erweiterung mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt.	x	x	x	
15	<u>Tieschen</u>		x	<u>Tieschen Süd: Kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von 0,21 ha</u> als Anpassung bestehender bebauter Baulandbereiche im Entwicklungsplan an die aktuelle DKM (Sanierungsgebiet NG im FWP) und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 3 auf Grund des Hochwasserbereiches.	x	x	x	
16	<u>Tieschen</u>			Die ursprünglich absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze wird in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 3 auf Grund des Hochwasserbereiches festgelegt (bestehende bebaute Baulandbereiche werden als Sanierungsgebiet NG im FWP festgelegt).		x	x	
KG Jörgen								
15a	<u>Tieschen</u>		x	<u>Gewerbegebiet Tieschen Süd:</u> Das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Gewerbe“ wird im geringfügigen Ausmaß von 0,09 ha erweitert (Anpassung an aktuelle DKM bzw. Gebäudebestand) und mit einem Gebiet baulicher Entwicklung für „Wohnen“ überlagert für evt. langfristige Wohnentwicklungen im Siedlungsschwerpunkt. Im Osten wird der Bereich mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze festgelegt.	x	x	x	
17	<u>Jörgen</u>			Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 im Nordosten statt der bisherigen absoluten Entwicklungsgrenze zur bedarfsorientierten Erweiterung nach Bebauung der bestehenden Bereiche und Wahrung der Entwicklung von innen nach außen.		x	x	
18	<u>Jörgen</u>		x	Kleinflächige Erweiterung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ auf Grund des Entfalls des erdrutschgefährdeten Bereiches im Ausmaß von 0,42 ha bei gegebenem		x	x	

			<p>3seitigen Anschluss von baulicher Entwicklung in zentraler Lage von Jörgen.</p> <p>Kleinflächige Erweiterung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Südosten bei 2seitigem Baulandanschluss und bereits bebauten Bereichen im Ausmaß von 0,25 ha.</p> <p>Änderung der bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze im Südosten von Jörgen in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze. Anpassung einer bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Osten von Jörgen an die geltende PZVO (lfde. Nr. 5) zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Geringfügige Abrundungen (Erweiterungen) von Entwicklungspotenzial im Ausmaß von 0,01 ha (2mal) als Anpassung an die aktuelle DKM.</p> <p>Kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,3 ha bzw. 0,19 ha als Anpassung bestehender bebauter Baulandbereiche im Entwicklungsplan (Sanierungsgebiet NG im FWP) in Nahelage des Hochwasserbereiches.</p>				
							

19	<u>Jörgen</u>		x	<p>Kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,31 ha bzw. Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,05 ha als Anpassung bestehender bebauter Baulandbereiche im Entwicklungsplan (Sanierungsgebiet NG im FWP) in Nahelage des Hochwasserbereiches.</p> <p>Geringfügige Abrundungen (Erweiterungen) von Entwicklungspotenzial im Ausmaß von 0,02 ha im Westen von Jörgen als Anpassung an die aktuelle DKM.</p>		x	x	x	
20	<u>Steinbruch</u>			<p>Erweiterung der bestehenden örtlichen Vorrangzone für Naturbühne als Anpassung an das tatsächliche Ausmaß der Freiluftbühne.</p>		x	x	x	
21	<u>Industriegebiet Tieschen</u>	x		<p>Geringfügige Erweiterung des bestehenden Gebietes für „Industrie und Gewerbe“ in Richtung Norden im Ausmaß von 0,04 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.</p> <p>Abänderung der bestehenden absoluten Entwicklungsgrenzen im Norden im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO mit der Ifden. Nr. 2 als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Vorrangzone.</p> <p>Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes für „Industrie und Gewerbe“ im Nordwesten im Ausmaß von 0,06 ha zur Einhaltung des Uferfreihaltbereiches. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).</p>		x	x	x	
22	<u>Industriegebiet Tieschen</u>			<p>Abänderung der bestehenden absoluten Entwicklungsgrenzen im Osten bzw. Nummerierung gem. geltender PZVO mit der Ifden. Nr. 2 entlang der Landesstraße.</p>			x	x	
23	<u>Industriegebiet Tieschen</u>	x		<p>Geringfügige Rücknahme des bestehenden Gebietes für „Industrie und Gewerbe“ im Südwesten im Ausmaß von 0,08 bzw. 0,04 ha zur Einhaltung des Uferfreihaltbereiches und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens). Abänderung der bestehenden absoluten Entwicklungsgrenze im Süden im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO (Ifde. Nr. 7 – Gemeindegrenze).</p>			x	x	
KG Laasen									
24	<u>Laasen</u>			<p>In Laasen wurden fast alle Entwicklungsgrenzen aus dem Entwicklungsplan 4.00 übernommen und entsprechend der gelt. PZVO angepasst und nummeriert. Vor allem in Nahelage zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung</p>			x	x	

				(südöstlicher Teil von Laasen) und Strendlberg wurde statt der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit der lfdn. Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) festgelegt. Im südwestlichen Teil wurde auch eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze durch eine absolute Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 (bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze) ersetzt.				
25	<u>Laasen</u>			Im Nordwesten von Laasen wird eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 2 (Erhaltung des Waldes) festgelegt.		x	x	
26	<u>Oberlaasen</u>		x	Kleinflächige Abrundung des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für Wohnen und „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,11 ha auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM bzw. Aufnahme des Bestandes zur besseren Nutzung der Flächen und Umsetzung von Planungsinteressen im Anschluss an bereits bebautes Bauland. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 2 (Erhalt des Waldes). Abänderung der bestehenden absoluten Entwicklungsgrenzen im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO mit der lfdn. Nr. 2 entlang der Landesstraße bzw. als Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 1 (bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze).	x	x	x	
27	<u>Oberlaasen</u>			Abänderung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen in zentraler Lage in absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO mit der lfdn. Nr. 1 (langfristige bedarfsorientierte Entwicklungsgrenzen).		x	x	
28	<u>Oberlaasen</u>	x		Großflächige Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ im Ausmaß von 0,87 ha. Im ggst. Bereich überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung (langjährig bestehende Folientunnel) und ist hier keine Weiterentwicklung im Sinne eines Gebietes baulicher Entwicklung (allfälliger Nutzungskonflikt) mehr gewünscht. Es finden sich noch ausreichend Potenzialflächen innerhalb der bestehenden (bedarfsorientierten) Entwicklungsgrenzen.		x	x	
29	<u>Unterlaasen</u>			Fortsetzung der bestehenden relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen in Richtung Norden zur kleinflächigen Erweiterung um eine Bauplatztiefe bei Wahrung der Entwicklung von innen nach außen. Abänderung der bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO mit der lfdn. Nr. 2 (landwirtschaftliche Vorrangzone bzw. entlang der Landesstraße).		x	x	
30	<u>Unterlaasen</u>	x	x	Abänderung der bestehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen im Nordosten und Osten von Unterlaasen in absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen im Sinne der Nummerierung gem. geltender PZVO mit der lfdn. Nr. 1 (Uferstreifen, Hochwasserabflussgebiet, Gewässer). Geringfügige Abrundung im Ausmaß von 0,05 ha (Erweiterung) bzw. 0,04 ha (Rücknahme) des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM.	x	x	x	

KG Patzen								
31	Patzenberg		x	Im Zuge der Revision 5.00 wurde der Ortsteil Patzenberg hinsichtlich vorhandener ungenutzter Potenziale bzw. un bebauter Baulandflächen überprüft (sh. folgend). Es wurden tw. Potenziale zurückgenommen, um auch aktuelle Planungsinteressen im Anschluss an bebauten Bauland umsetzen zu können und es erfolgte großteils die Festlegung absoluter siedlungspolitischer Entwicklungsgrenzen mit der Ifden. Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) entlang des Äußeren Siedlungsbereiches von Patzenberg. Im Südosten von Patzenberg erfolgt eine kleinflächige Abrundung des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für Wohnen“ im Ausmaß von 0,18 ha zur Umsetzung von Planungsinteressen im Anschluss an bebauten Gebiet.	x	x	x	
32	Patzenberg	x		Kleinflächige Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von 0,24 ha auf Grund ausreichender Potenziale im ggst. Siedlungsbereich in topographisch geeigneter Lage (Hang). Dementsprechende Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze und Festlegung mit der Ifden. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze.		x	x	
33	Patzenberg		x	Geringfügige Abrundung im Ausmaß von 0,09 ha (Erweiterung) des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „Wohnen“ auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM. Dementsprechende Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze und Festlegung mit der Ifden. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze.	x	x	x	
34	Patzenberg	x		Kleinflächige Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von 0,33 ha auf Grund ausreichender Potenziale im ggst. Siedlungsbereich in topographisch geeigneter Lage (Hang). Dementsprechende Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze und Festlegung mit der Ifden. Nr. 1 als bedarfsorientierte Entwicklungsgrenze.		x	x	
35	Patzenberg			Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und Rücknahme der relativen Entwicklungsgrenze zur Verbindung der beiden Siedlungsansätze – Nutzung der erlaubten Erweiterung um eine Bauplatztiefe.		x	x	
36	Patzenberg		x	Geringfügige Abrundung im Ausmaß von 0,08 ha (Erweiterung) des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „Wohnen“ auf Grund der Anpassung an die aktuelle DKM.	x	x	x	
37	Patzenberg	x		Kleinflächige Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von 0,17 ha auf Grund ausreichender Potenziale im ggst. Siedlungsbereich in topographisch geeigneter Lage bzw. keine weitere Baulandzelle erwünscht zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes (Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 5).		x	x	

38	<u>KG Laasen Preguckenberg</u>		x	Geringfügige Abrundung im Ausmaß von 0,11 ha (Erweiterung) des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „ Wohnen “ zur Umsetzung von Planungsinteressen und besseren Nutzbarkeit der Grundstücksfläche.	x	x	x	
39	<u>Patzenberg</u>		x	Geringfügige Abrundung im Ausmaß von 0,11 ha (Erweiterung) des bestehenden Bereiches mit baulicher Nutzung für „ Wohnen “ zur Umsetzung von Planungsinteressen und besseren Nutzbarkeit der Grundstücksfläche.	x	x	x	

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende UEP mit Umweltbericht im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2/4.5 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden).

5.2 UVP-G/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird das bestehende Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen bzw. geringfügigen Potenzialerweiterungen nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Tieschen nicht im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) und somit keine Widersprüche erzeugt werden.

6 BEILAGEN

Bestandsaufnahme (im pdf)

Entwicklungsplan

Differenzplan

BESTANDSAUFNAHME (IM PDF)

BESTANDSAUFNAHME DER MARKTGEMEINDE TIESCHEN

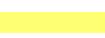
lfde Nr.	Straße – Haus Nr.	Betriebsbezeichnung mit Inh. – Name und sonstige Besonderheit	Geschosse
1	Tieschen 55	Marktgemeindefamt Tieschen mit Bürgerservice, Standesamt, öffentliche Bücherei, öffentlicher Notar Dr. Christian Frühwirth, Raiffeisenbank, Postpartner mit vorgelagertem Parkplatz	2+D
2	Tieschen 74	Volksschule und Kindergarten Tieschen	2
3	Tieschen 55	Königsberghalle	
4	Tieschen 119	Freibad Tieschen	
5	Tieschen 55	Musikverein Tieschen	
6	Tieschen 71	Gebäude im Erdgeschoß Flohmarkt, Obergeschoß Wohnnutzung, EG: ehem. Kaufhaus	2+D
7	Tieschen 98	Bäckerei und Konditorei Prahl im Erdgeschoß darüber Wohnnutzung	
8	Tieschen 57	Gasthaus Steintalhof Wohlkinger	
9	Tieschen 60	Erdgeschoß ehem. Friseursalon und Nagelstudio, Obergeschoß Wohnnutzung	2+D
10		Kirche	
11	Tieschen 12	Kaufhaus Nah & Frisch Puntigam	
12	Tieschen 37	Ehem. Tischlerei A. Eberhart, Bestattung Tieschen	
13	Tieschen 63a	Verkaufsstelle der Gärtnerei Pacher im Erdgeschoß – derzeit geschlossen	1+D
14	Tieschen 64	Reiki und atlantische Kinesiologie Energetikerin - Claudia Hackl	2+D
15	Tieschen 99	Fleischerei Tschiggerl	
16	Tieschen 72	Ehem. Gasthof Königsberghof – Karateschule SHITURYU	
17	Patzen 86	Sportplatz mit Tribünen	
18	Patzen 7	Cafe Katzensgarten	1+D
19	Patzen 30	Gästehaus Frühstückspension Eberhart	
20	Patzen 66	Feuerwehr Tieschen	
21	Patzen 100	Ärztin für Allgemeinmedizin Melanie Witsch und Fachärztin für Orthopädie und orthopädische Chirurgie Alexandra Hennig und klinische Psychologin Mag. Anke Achatz	
22		Friedhof und Aufbahrungshalle	
23	Tieschen 100	Tankstelle mit Shop und Cafe und Waschanlage und Zweirad Glauningner	
24	Tieschen 69	Pension Pock und Pocks Edelfisch (Verkauf jeden Freitag)	1+D
25	Tieschen 79	Kosmetik Pur – Dani Engel	
26	Tieschen 8	Urba's Keller Weinbau Tropper Buschenschank	
27	Tieschen 5	Winzerhotel Weingut, Buschenschank und Restaurant Gourmetkuchl Kolleritsch	
28	Tieschen 108	Ehem. Schmiede, Fahrzeugbau, Schweißen Franz Gollenz	
29	Tieschen 109	Bodenverlegung Neubauer	
30	Tieschen 107	Gästehaus Röck	1+D

31	Patzen 90	Jugend- und Familiengästehaus Tieschen – Landerlebnishof mit Vinothek und Genussladen	
32	Tieschen 121	Weinverkostung und Verkauf im Gwölb	1+D
33	Patzen 13	Kernöl Dopona und Elektrotechnik Dopona	
34	Tieschen 35	Moni´s Moststadl - ehem. Buschenschank	
35	Tieschen 34	Weinbau Felkar	1+D
36	Tieschen 28	Familie Mateuschitz, Steirisches Kürbiskernöl	1+D
37	Pichla bei Radkersburg 16	Buschenschank und Qualitätsweine Eberhart	
38	Pichla bei Radkersburg 20	Weingut Engel	
39	Pichla bei Radkersburg 25	Weinhof Platzer	
40	Pichla bei Radkersburg 10	Krauthackl – Bau & Möbeltischler mit Planungsbüro	
41	Pichla bei Radkersburg 31	Kobat! Biohof, Wein, Kernöl und Essig	
42		Freiwillige Feuerwehr Pichla	
43	Pichla bei Radkersburg 29	Gollmann Weine und Obsthof	
44	Pichla bei Radkersburg 43	Vulkanlandstadl Unger	
45	Tieschen 17	Cafe-Pizzeria-Pub Alegria ehem. Cafe	1+D
46	Jörgen 49	Malerfachbetrieb Donik	
47	Jörgen 15	Weinhof Neubauer und Kürbiskernöl	
48		Steinbruch der Marktgemeinde Tieschen	
49	Jörgen 23	Lagerhaus mit Tankstelle, öffentlicher Brückenwaage und Fachwerkstätte	
50	Laasen 2	Weinhof Gollenz	
51	Laasen 10	Stoatoler Gemüsehof Fam. Tschernko	
52	Laasen 81	Dorfgemeinschaftsgebäude Jugend Laasen	
53	Laasen 30	Gerhard M. - Installationen	
54	Laasen 52	Buschenschank Schmer, Weinbau und Qualitätsweine	
55	Laasen 64	Weinbau und Bauernspezialitäten Hirtl Konrad	
56	Laasen 86	Fischertreff Laasen	
57	Patzen 46	Pflegeheim Hermengild (Sonnenblick)	
58	Patzen 9	Bauhof der Marktgemeinde Tieschen	
59	Patzen 9a	Bischof-Weine GmbH Steintal	
60	Patzen 11	Weinhof Sorger	

61	Patzen 91	Paintballclub Tieschen	
62		Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Tieschen Frutten-Gießelsdorf	
63	Patzen 78	Alfi´s Berglerhittn Weinbau und Flaschenweinverkauf Ehrenfried Bischof	
64	Tieschen 42	Buschenschank und Weingut Altenbacher	
65	Tieschen 52	Edelweißhütte	
66	Größing 12	Steintal Alpaka, Alpakaerlebnis, Alpakawanderungen, Hühner und Freilandeier	
67	Größing 7	Gartenbau Pachler und Weingut Pachler	
68	Größing 30	Ferienhaus Pachler	
69		Alte Baumpresse Getränkestation für Wanderer	
70	Größing 38	Obstbau Sundl	
71	Pichla bei Radkersburg 33	Obst Krammer	
72	Pichla bei Radkersburg 38	Weinhof Thurner-Seebacher	
73	Pichla bei Radkersburg 36	Obst Spätauf	
74	Größing 46	Buschenschank Hopfer	
75	Pichla bei Radkersburg	Urlaub im Kellerstöckl bei Fam. Weiß	
76	Pichla bei Radkersburg 51	Tanja Koller Energetikerin und Heilmasseurin	1+D
77	Pichla bei Radkersburg 50a	Kürbiskernöl und Bienenhonig Fam. Maitz	1
78		Spielplatz	
79		Sportplatz	
80		Volleyballplätze	
81		Tennisplatz	
82	Tieschen 13	Himmlich Urlauben Vulkanland	2
83		Marktplatz mit öffentlichem WC der Marktgemeinde	
84		Hügelgräber	
85	Größing 34	Ab Hof Verkauf und Kühllager Weiß	
86		Rampe (ehem. Mountainbike-Strecke) – aufgelassen, keine Betriebsstättengenehmigung	
87	Patzen 33	Ehemalige Landmaschinenwerkstätte, jetzt Lagerhalle	



Nutzung lt. Bestandsaufnahme

-  Wohnen
-  Dienstleistung und Handel
-  Industrie und Gewerbe
-  Land- und Forstwirtschaft
-  Sondernutzung
-  Öffentliche Einrichtung
-  Dienstleistung/Gewerbe
-  Wohnen/Dienstleistung
-  Wohnen/Gewerbe
-  Verkehrsfläche (P)
-  Zufahrt/Wegerschließung

Nutzung lt. Kataster

-  Straßenanlage
-  Gewässer stehend/fließend
-  Wald
-  Umgebungsraster außerhalb d. Gemeindegrenze

Sonstige

-  Bildstock/Marterl/Wegkreuz
-  Kirche / Kapelle
-  Geländeverlauf
-  Misthaufen

Kataster

-  Gebäude
-  Gebäudenachtrag lt. Aufnahme
-  Kataster, Stand: 13.10.2018

Aufnahmedaten

-  Foto (mit lfd. Nummer)
-  lfd. Nummer lt. Bestandsliste

Gebäude

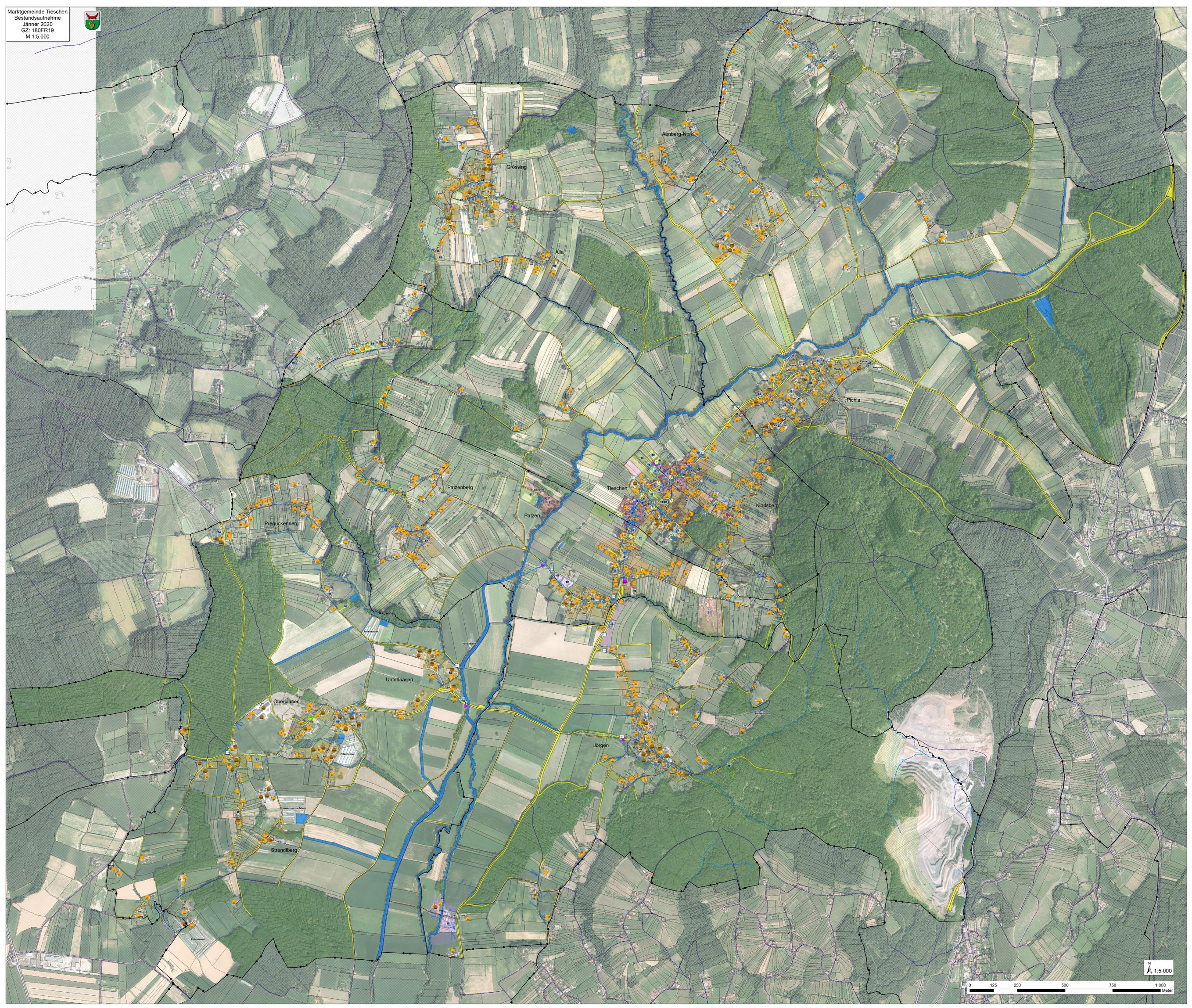
- 1+D Geschosszahl
- N/G/C/ Nebengebäude/Garage/Carport
- Halle Halle
- Stall Stall
- lwN landwirtschaftliches Nebengebäude
- Hü Hütte
- KS Kellerstöckl
-  Abbruch/ kein Gebäudebestand

Bauland (lt. aktueller GIS-Datenlieferung)
in abgeschwächter und generalisierter
Farbgebung im Hintergrund

Stand Orthofotos: August 2018

   Geschwindigkeitsbeschränkungen
(30, 50, 70 km/h)

-  Haltestelle
-  Transformator
-  Sender
-  Hochbehälter
-  Ortstafel
-  Müllsammelstelle



ENTWICKLUNGSPLAN

MARKTGEMEINDE TIESCHEN (62368)

KG Gröbting (66309) KG Patzen (66326)
KG Jörgen (66316) KG Pichla bei Radkersburg (66328)
KG Laasen (66320) KG Tieschen (66335)



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

SIROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 6/2020

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

STAND: 21.09.2021

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und besetzte Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
Dl Maximilian Pumpenig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gerard Pauer, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpenig.at
www.pumpenig.at



Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

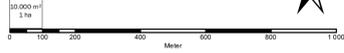


Plangrundlage: Orthofoto
Stand: August 2018

Bearb.: Sc/Ru
GZ: 180FR19

S: 02 - Werkbuch GIS-01 - ArcGIS Archiver
Gemeinden Tieschen, 180FR19, Tieschen_500,
Bewerber Mikros (ENT, Tieschen_500_Auftrag.mxd)

Maßstab = 1:10 000

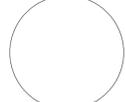


VERFAHRENSVERMERKE ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.00

A: Gemäß § 24 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 in der Zeit von 18.10.2021 bis 13.12.2021 im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Marktgemeindeamt einbringen. Die öffentliche Versammlung findet am 04.11.2021 statt.

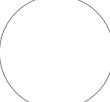
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER



DATUM:

GZ:

PLANVERFASSER

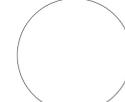


DATUM: 21.09.2021

GZ: 180FR19

B: Beschluss des Gemeinderates (gem. § 24 (6) u. (7) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF) am

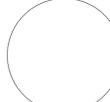
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER



DATUM:

GZ:

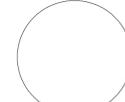
PLANVERFASSER



DATUM:

GZ:

C: Genehmigung der Stmk. Landesregierung (gemäß § 24 (12) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF)

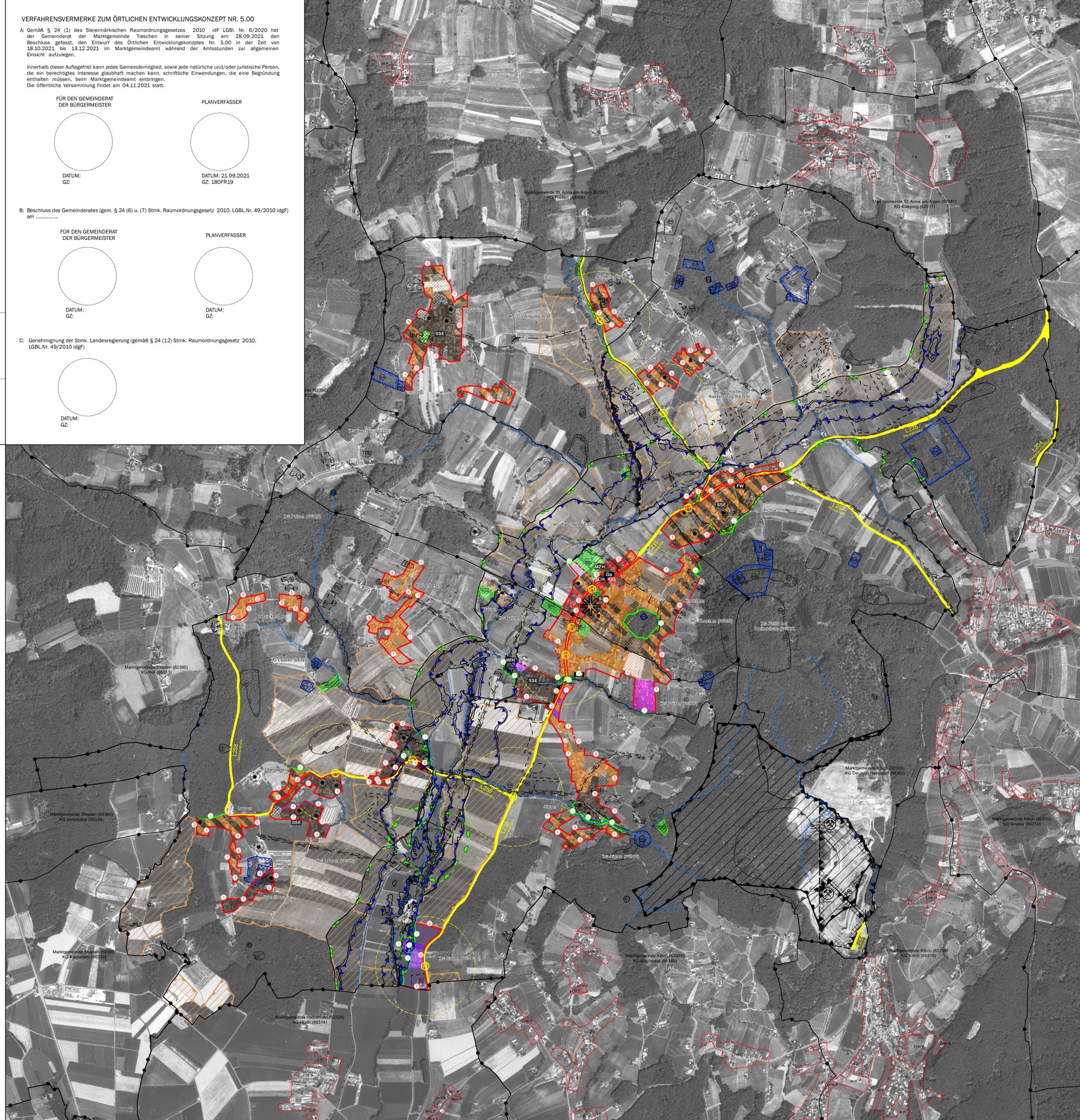


DATUM:

GZ:

LEGENDE gem. Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016

Festlegungen - Gebiete mit baulicher Entwicklung	Festlegungen - Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen
Wohnen	Örtl. Vorrangzone erh. Erholung/Sport/Spiel/ Freizeit
Zentrum	Örtl. Vorrangzone eng. Erwerbäthnetri
Industrie, Gewerbe	Örtl. Vorrangzone Mta - Modellautobahn
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Örtl. Vorrangzone öpa - Öffentliche Parkanlage
Tourismus, Ferienwohnen	Örtl. Vorrangzone spo - Sportzwecke
Bereich mit 2 Funktionen	
Festlegungen - Entwicklungsgrenzen	Aufbauelemente
Siedlungspolitisch absolut	Öffentliche Einrichtungen
Siedlungspolitisch relativ	Fg - Feuerwehreinheit
Naturräumlich absolut	Gd - Marktgemeindeamt
Naturräumlich relativ	VSGH - Volkshochschule
Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:	MKGH - Mehrzweckhalle
1 - Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten	Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO
2 - Nutzungsbeschränkung durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen	Landwirtschaftliche Vorrangzone
3 - Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen	Rohstoffvorrangzone
4 - Vermeidung von Nutzungskonflikten	Erleichterung - Verkehrsinfrastruktur
5 - Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes	Haltestelle mit Haltestelleneinzugsbereich (Bus 300m)
6 - Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung	Landesstraßen L204, L235, L257, L258, L259
7 - Gemeindegrenze	Erleichterung - Verwaltungsgliederung
Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:	Gemeindegrenze
1 - Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern	Katastralgemeindegrenze
2 - Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen	
3 - Fehlende naturräumliche Voraussetzung	
4 - Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen	
Festlegungen - Immissionsbelastete Bereiche	
Lärm von Straße	
Tierhaltungsbetrieb	
Erleichterung - Nachbargemeinden	
Entwicklungsgrenze u. bauliche Entwicklung	
Erleichterungen	VERSÖRGUNGSANLAGEN
Gewässer	Hochspannungsfreileitungen (110kV, 20kV) mit Leitungsschutzzone
Gerinne (offen und verrohrt)	Hochspannungserkabel (20kV)
NATUR- UND LANSCHAFTSSCHUTZ	Versorgungsanlagen S - Sonderanlagen
Europaschutzgebiet	T - Trafó
Landschaftsschutzgebiet	BERGBAUGEBIETE
Biotop	Bergbaugebiete
Pufferzone zu Biotopen	WASSERWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICHE
Naturdenkmal	Hochwassergefährdungsbereich 30 jährlich
WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETE	Hochwassergefährdungsbereich 100 jährlich
Wasserwirtschaftliche Beschrankung (Brunnen- oder Quellschutzgebiete)	DENKMAL- UND ORTSBILDSCHUTZ
SICHERHEITS-, BAUBESCHRÄNKUNGS- UND SCHUTZ- ZONEN SOWIE SONSTIGE GEFÄHRDUNGS-, ABSTANDS- UND BAUVERBOTE	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
Baubeschränkungsgebiet	Archäologische Bodendenkmale
Baubeschränkungsgebiet (eine Funk- oder Sendeanlage)	Archäologisches Bodendenkmal
SONSTIGE GEFÄHRDETE FLÄCHEN	MELIORATIONSBEREICHE
Gefährdete Flächen	Meliorationsgebiet mit ausgebauter Rutschhangpannung
E - durch Erdstoch	Meliorationsgebiet
HW - durch Hochwasser	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG DURCH ALTLASTEN
	ALT - Altlasten
	ALV - Verdachtsfläche



DIFFERENZPLAN

MARKTGEMEINDE TIESCHEN (62368)

KG Gröbzing (66309) KG Patzen (66326)
 KG Jörgen (66316) KG Pichla bei Radkersburg (66328)
 KG Laasen (66320) KG Tieschen (66335)



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DIFFERENZPLAN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
 idF LGBl. Nr. 6/2020

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

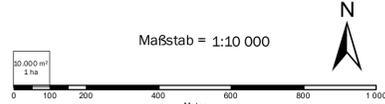
STAND: 21.09.2021

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und besoldete Ziviltechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc.
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel: 0316/633170, Fax: 0316/6331703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at



Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17



Plangrundlage: Orthofoto
 Stand: August 2018

Bearb.: Sc/Ru
 GZ: 180FR19

S:\02 - Workbook-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\GemeindenTieschen\180FR19_Tieschen_500_Bemerkung\Wskzn\Tieschen_500_Auftrag.mxd

LEGENDE gem. Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016

- Gebiete mit baulicher Entwicklung - Bestand
- Gebiete mit baulicher Entwicklung - Potenzial
- Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen
- Absolute Entwicklungsgrenze
- Relative Entwicklungsgrenze
- Erweiterung der Gebiete mit baulicher Entwicklung
- Rücknahme der Gebiete mit baulicher Entwicklung
- Erweiterung örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen
- Rücknahme örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen
- Funktionsänderung von Gebieten mit baulicher Entwicklung
z.B. W->W+L von Wohnen in Wohnen und Landwirtschaft
- Geänderte Entwicklungsgrenze - Siedlungspolitisch absolut
- Geänderte Entwicklungsgrenze - Siedlungspolitisch relativ
- Geänderte Entwicklungsgrenze - Naturräumlich absolut
- Geänderte Entwicklungsgrenze - Naturräumlich relativ
- Teilraumgrenze mit Zuordnung der Teilräume gem. REPRO Südoststeiermark:
E - Außer alpines Hügel- und Bergland
F - Außer alpine Wälder und Auwälder
G - Ackerbauprägte Talböden und Becken
- Laufende Nummer der Änderung lt. Differenzliste

Erschließung - Verwaltungsgliederung

- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

sonstige Inhalte sh. Legende zum Entwicklungsplan Nr. 5.00

